

# Bundesrechtliche Erörterungen : das Jesuitenverbot der Bundesverfassung, insbesondere der Begriff der Affiliation

Autor(en): **Salis, L.R. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **10 (1891)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896667>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bundesrechtliche Erörterungen

von L. R. v. SALIS.

---

### Das Jesuitenverbot der Bundesverfassung, insbesondere der Begriff der Affiliation.

Art. 51 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 setzt fest:

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.<sup>1)</sup>

Der zweite Absatz dieses Art. 51 hat bis heute keine Ausführung erfahren. Wol liess der Bundesrat bei Anlass eines Rekurses gegen das Tessiner Kloster- und Kapuziner-Gesetz vom 25. Januar 1879 an den Staatsrat von Tessin die freundeidgenössische Einladung ergehen:

Der Staatsrat habe dafür Sorge zu tragen, dass die Niederlassung landesfremder Kapuziner in den Tessinischen Klöstern und Stationen unterbleibe, widrigenfalls der Bundesbehörde die Handhabung des Art. 51, Abs. 2 beantragt werde (B.-R. den 31. October 1879, Bbl. 1879, III. S. 625—631).

Bei dieser Drohung verblieb es. Art. 51, Abs. 2 bildet nach wie vor ein Schreckmännchen für diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der B.-Verf. des Jahres 1874 in der Schweiz bestanden haben und seither durch die Kantone nicht aufgehoben worden sind; denn denjenigen Orden und ordensähn-

lichen Kongregationen gegenüber, welche dannzumal in der Schweiz keine, sei es eine rechtlich anerkannte, sei es auch nur eine tatsächlich bestehende Niederlassung<sup>2)</sup> gehabt hatten, bleibt in Folge des Art. 52 der B.-Verf. der Eintritt in die Schweiz verschlossen, und zwar nicht dem einzelnen Mitglied, wol aber dem Orden, der ordensähnlichen Kongregation als solcher:

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.<sup>3)</sup>

Im Verhältnis zu Art. 51, Abs. 1 liegt die Bedeutung von Art. 51, Abs. 2 darin, dass alle diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen von der Bestimmung des Abs. 2 betroffen werden, welchen nicht bereits „als Jesuiten oder als dem Jesuitenorden affiliirten Gesellschaften“ jede Wirksamkeit in Kirche und Schule in der Schweiz untersagt ist. Eine Interpretation von Art. 51, Abs. 1 haben wir damit nicht; dieselbe muss vielmehr unabhängig von Abs. 2 gewonnen werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass Art. 51, Abs. 1, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich dem Art. 58 der B.-Verf. des Jahres 1848 entspricht. Die neue, in Art. 51, Abs. 1 aufgenommene Formulierung sollte in präziser Weise den Grundgedanken und den Umfang des sogenannten Jesuitenverbotes zum Ausdruck bringen.<sup>4)</sup> Sie schliesst sich eng an diejenige Interpretation an, welche die Bundesbehörden dem Art. 58 (B.-Verf. 1848), allerdings erst nach einigem Suchen gegeben hatten.<sup>5)</sup> Liess sich auch die Richtigkeit dieser Interpretation des Art. 58 bezweifeln,<sup>6)</sup> so ist dagegen ausdrücklich hervorzuheben, dass auch die jetzige Fassung noch nicht genügend und umfassend den gesetzgeberischen Gedanken umspannt, welcher dem Jesuitenverbot zu Grunde liegt.<sup>7)</sup>

Was die von der Bestimmung des Art. 51, Abs. 1 betroffenen Personenvereinigungen betrifft, so ist die jetzige Fassung dem Art. 58 der Verfassung des Jahres 1848 wörtlich entnommen. Dass etwa der Gesetzgeber in dieser Richtung eine Aenderung der Bestimmung beabsichtigte, sei es im Sinn einer Ausdehnung, sei es im Sinn einer Beschränk-

ung des Verbotes, davon ist nirgends etwas ersichtlich.<sup>8)</sup> Wollagen anlässlich der Revisionsberatungen Anträge auf Präzisierung oder auf Streichung vor; die Ablehnung dieser Anträge zeigt, dass eine Aenderung des Rechtszustandes nicht genehm war.

Der Art. 51, Abs. 1 enthält eine Bestimmung gegen die Jesuiten. Für die Praxis können Schwierigkeiten entstehen, wenn zu konstatiren ist, ob eine bestimmte Person oder eine Mehrzal von Personen Mitglieder des Jesuitenordens sind. Längnet eine als Jesuit bezeichnete Person diese ihre Eigenschaft und ermangelt jeglicher Beweis hiefür, so kann der Art. 51, Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen. Ist aber einmal der Beweis der Jesuiteneigenschaft einer Person festgestellt, so hat diese Person ihrerseits den Beweis zu erbringen, wenn sie behauptet, sie sei nicht mehr Jesuit. Die Staatsbehörden müssen in dieser Beziehung in Folge der eigentümlichen Organisation des Jesuitenordens sehr vorsichtig sein, und sie dürfen nicht etwa schon in der Unterwerfung eines Jesuiten unter die Jurisdiktion eines Diöcesanbischofs ein Aufhören der Eigenschaft als Jesuit annehmen.<sup>9)</sup> Für die Theorie bestehen diese Schwierigkeiten nicht. Sie kann sich begnügen mit der Aufstellung des Sazes, dass die schweizerische Bundesverfassung als Orden der Jesuiten die, als Societas Jesu vom päpstlichen Stule approbirte, kirchliche Genossenschaft regulirter Kleriker bezeichnet (Institutum Societatis Jesu).<sup>10)</sup> Jesuit ist darnach jedes Mitglied des Jesuitenordens.

Noch nicht Mitglied des Ordens und demgemäss auch nicht Jesuit ist der Novize. Novize ist derjenige, welcher sich zum Eintritt in den Orden vorbereitet.<sup>11)</sup> Die Konstitutionen des Jesuitenordens sehen jedoch den Fall vor, dass ein Novize schon vor Ablauf des, der Regel nach mindestens zwei Jahre hindurch andauernden, Noviziates<sup>12)</sup> sich im Gewissen an die Gesellschaft bindet und zwar dadurch, dass er das Gelöbnis ablegt, die Gelübde ablegen zu wollen:

Const. III. 1 in decl. T: Quod si sponte ex sua devotione ad vota sua ante biennium exactum emittenda moverentur, nec



in manibus cuiusquam ea admitti nec solemnitas adhiberi debet, sed quisque in secreto animi sui id offerat Deo ac Domino Nostro. At cum id sint facturi, convenit ut formulam, quae consuevit in votis simplicibus observari, petant et scriptum habeant, quod promiserunt, ad suam memoriam confirmandam. Vgl. Exam. gener. I in decl. E; Const. V. 4 § 6 et in decl. G, 1. J. Huber, Der Jesuitenorden (1873), S. 61.

Ich betone hier nicht die Schwierigkeiten, welche sich für die weltlichen Behörden ergeben, um Gewisheit über das Vorhandensein eines solchen Gelöbnisses zu erlangen (ausgenommen sie kämen in Besitz des Const. V. 4 § 6 genannten voti scripti exemplum), sondern ich konstatiere, dass ein solcher Novize, so lange er keine Entlastung von seinem Gelöbnisse nachzuweisen im Stande ist, von den weltlichen Behörden als Jesuit anzusehen ist. Durch Ablegung des Gelöbnisses ist er kirchenrechtlich zu dessen Erfüllung verpflichtet, damit ist er in engere rechtliche Beziehung zu dem Orden getreten. Er ist kirchenrechtlich verpflichtet, Jesuit zu werden; der einfache Novize dagegen hat noch keine solche Verpflichtung auf sich genommen. Es bleibt sich gleichgiltig, dass der Orden ihm gegenüber noch vollständig frei ist.

Als Regel wird wol anzunehmen sein, dass der erprobte Novize durch Ablegung der den Gelobenden lebenslänglich bindenden, jedoch nur einfachen Gelübde der persönlichen Armut, der ehelosen Keuschheit und des Gehorsams zum Mitglied der Gesellschaft Jesu wird.

Exam. gen. VI. 8: Omnes coadjutores tam spirituales quam temporales exacto biennio, quod experimentis et probationibus datur, et uno adhuc anno si scholastici fuerint, si velint in Societate manere, et ipsa vel Superior eius contentus fuerit, oblationem suam trium votorum facient, quae publica, licet non solemnia sint iuxta Litteras Apostolicas Julii III., Obedientiae, Paupertatis et Castitatis; et exinde Coadjutores formati vel spirituales vel temporales censendi sunt, ita *ut ex parte ipsorum ligati ad semper vivendum et moriendum in Domino in hac Societate ad divinae Maiestatis gloriam maiusque meritum et stabilitatem propriam maneamt; nihilominus Societas vel eius Superior, qui*

commune bonum debet intueri, cum eorum opera ad maius Dei obsequium se non iuvari, sed contra potius accidere cerneret, eos dimittere et a sua congregatione separare potest; et tunc illi omnino liberi nulloque voto obstricti remanent.

Einflusslos auf die Eigenschaft als Jesuit bleibt der Umstand, welche Rangstufe das einzelne Individuum in dem Gesamtorganismus der Gesellschaft Jesu einnimmt. Jesuit ist demnach, sowol im Sinne der Ordensverfassung, als im Sinne der schweiz. Bundesverfassung der *coadjutor temporalis* (der weltliche Koadjutor), der als dienender Bruder dauernd in untergeordneter Stellung verbleibt,<sup>13</sup>) in gleicher Weise wie der *scholasticus approbatus*<sup>14</sup>), in gleicher Weise also wie derjenige, welchem die Möglichkeit, wenn auch nicht die Berechtigung des Aufsteigens innerhalb des Ordens gegeben ist. Durch Ablegung der genannten drei einfachen Gelübde ist jemand Jesuit geworden; er wird nicht erst dadurch Jesuit, dass er zum *coadjutor spiritualis* befördert wird, oder dass er zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen wird, oder dass er endlich als Professe der vier feierlichen Gelübde in den Kreis der *Nostri* eintritt. Das vierte Gelübde ist das spezielle Gehorsams-Gelübde dem Papst gegenüber im Dienste der Mission.

*Insuper promitto: specialem obedientiam summo Pontifici circa missiones, cfr. Const. V. 3 § 3.*

Stehen diesen Professen der vier Gelübde alle übrigen als *Externi* gegenüber, so ist dieser Umstand ausschliesslich für den Organismus des Ordens von Bedeutung; für das Verhältnis nach Aussen, besonders für das Verhältnis zum Staat und für die Frage, ob jemand Jesuit sei, ist dieser Umstand bedeutungslos. Denn wie die angezogene Stelle deutlich sagt, ist auch derjenige, welcher blos die drei einfachen Gelübde in der Gesellschaft abgelegt hat, seinerseits lebenslänglich an die Gesellschaft gebunden.

Durch Ausscheiden aus dem Orden hört der Einzelne auf Jesuit zu sein; Art. 51, Abs. 1 findet auf den Ausgeschiedenen keine Anwendung. Eine Berechtigung, die Entlassung (den Abschied) aus dem Orden zu verlangen, steht

keinem Mitgliede zu. Der Orden kann veranlasst sein, einem Entlassungsgesuch zu entsprechen. Ein solcher Fall steht jedoch rechtlich demjenigen gleich, in welchem der Orden von sich aus die Entlassung verfügt. Die mannigfaltigsten Verhältnisse können den Orden veranlassen, ein Mitglied zu entlassen. Die Konstitutionen selbst (II. 2) fassen die Entlassungsgründe unter vier, sehr allgemein lautende Gesichtspunkte zusammen :

Primum: si in Domino iudicaretur contra ipsius honorem et gloriam fore, quod is in hac Societate maneret; alterum: si existimaretur in Domino aliquem retinere contra Societatis bonum fore, quod cum universale sit haud dubie bono particulari alicuius praeferri ab eo debet, qui sincere divinum obsequium quaerit; tertium: si iudicaretur id fore contra Societatis ac simul ipsius dimittendae personae bonum; quartum: si cerneretur id fore contra bonum aliorum, qui de Societate non sunt.

In Hinsicht auf die rechtlichen Wirkungen ist keine Unterscheidung zu machen, ob ein Mitglied freiwillig, aus eigenem Antrieb die Entlassung herbeigeführt hat, oder ob dasselbe wider seinen Willen entlassen wurde. Jedes Mitglied kann entlassen werden, der weltliche Koadjutor wie der geistliche Koadjutor, der Professe der drei feierlichen Gelübde, selbst der Professe der vier feierlichen Gelübde.<sup>15)</sup>

Const. II. 1: Quod ad eos dimittendos pertinet, qui admitti parum apti in probatione ad Societatem invenirentur.

Cap. 1: Qui dimitti possint et per quos:

§ 1. Ut autem ad propositum huic Societati finem divini obsequii et auxilii animarum convenit conservari et numero augeri operarios idoneos ac utiles ad hoc opus promovendum, ita dimitti eos oportet, qui tales non fuerint inventi et successu temporis deprehendatur vel, quod haec non sit eorum vocatio, vel, quod ad commune bonum Societatis non conveniat, ut in ea maneant. Sed tamen ut non faciles esse ad admittendum, ita neque ad dimittendum immo minus oportet: sed mature omnino et considerate in Domino procedendum est. Et quamvis causas ad dimissionem dignas eo graviore esse oportet, quo quis arctius Societatis corpori con-

iunctus est, quantumlibet tamen quisque sit coniunctus in quibusdam casibus separari ab ea posset ac deberet.

§ 2. Dimittendi facultas in primis ad universam Societatem pertinet, quando in Congregationem Generalem conveniret. Eadem erit penes Praepositum Generalem in omnibus, praeterquam si quid ad ipsius personam pertineret. Penes reliquos ex Societate tantum erit huius facultatis, quantum eis a capite collatum fuerit, Praepositis tamen Provincialibus amplam satis conferri expediet, ac debita proportione etiam Praepositis Localibus et Rectoribus, quibus videbitur esse conferenda, ut eo melius in toto Societatis corpore subordinatio sanctae obedientiae servetur, quo clarius intelligent inferiores, se a suis immediate superioribus pendere, et quod sibi conveniat plurimum, immo necesse sit, in omnibus eis subesse propter Christum Dominum Nostrum.

Die Konstitutionen setzen in Beziehung auf die Wirkung der Entlassung von Mitgliedern, welche nur die einfachen Gelübde abgelegt haben, fest in II. 4 § 3:

declaretur iis, qui dimittuntur, quod absoluti maneant a votis simplicibus . . . . quodque nulla alia dispensatione indigeant<sup>16</sup>).

Eine entsprechende Bestimmung für die Professoren der drei oder vier feierlichen Gelübde ist mir nicht bekannt; für diese gilt demnach die angeführte Bestimmung nicht. Der Grund dieses Unterschieds liegt in der kirchenrechtlichen Verschiedenheit der Wirkungen der feierlichen Gelübde im Gegensatz zu den bloß einfachen Gelübden. Das Staatsrecht der modernen Staaten setzt sich über die Beachtung dieses Unterschiedes hinweg; daraus folgt, dass, wenn ein Professe der feierlichen Gelübde des Jesuitenordens entlassen wird, derselbe aufhört Jesuit zu sein, er darf auch vom Staate nicht mehr als Jesuit behandelt werden, trotz der, durch die Entlassung nicht ohne weiters dahinfallenden Wirkung der feierlich abgelegten Gelübde. Die allgemeine Wirkung jeder Entlassung, welche ohne Rücksicht auf die Person des Entlassenen eintritt, wird in den Konstitutionen II. 4 § 2 dahin festgestellt:

communicationem autem facultatum aut gratiarum, quae iis ut Societatis membris concessae fuerant, simulatque membra esse desierint, constat cessare.

Dass in Folge päpstlicher Dispensation jeder Jesuit seiner Gelübde, sowol der feierlichen wie der einfachen, entbunden werden kann und damit aufhören wird, Mitglied des Jesuitenordens zu sein, erscheint zweifellos (vgl. Bouix, Tractatus de iure regularium, II<sup>3</sup>, 453 sqq.); der Satz ergibt sich aus der Stellung des Papstes in der Hierarchie der katholischen Kirche. Ob eine solche Befreiung vom Ordensverbande tatsächlich durch den Papst schon vorgekommen ist, namentlich etwa im Widerspruch mit dem Ordensgeneral, ist mir nicht bekannt.<sup>17)</sup>

Eine Verbindung des Entlassenen mit dem Orden und damit die Bedeutungslosigkeit der Entlassung seitens des Ordens für den Staat möchte vielleicht aus folgender Bestimmung der Konstitutionen gefolgert werden. Const. II cap. 3 de modo dimittendi enthält verschiedene Ratschläge bezüglich des Vorgehens bei der Entlassung in Hinsicht auf das Interesse der entlassenden Gesellschaft, des zu entlassenden Mitgliedes und der übrigen möglicher Weise beteiligten Personen. Const. II 3 § 7 fügt hinzu:

quod ad dimissum attinet, observetur . . . , ut circa statum vitae studeat (sc. Superior) eum dirigere, ut aliquam convenientem viam serviendi Deo ineat vel in Religione vel extra eam, prout divinae voluntati convenientius fore videbitur. Demum consilio et oratione et, si quid aliud charitas dederit, juvare curet. cfr. Const. II 4 § 4.

Ich kann dieser Anordnung nichts anderes entnehmen, als dass der Orden auch nach der Entlassung einen bleibenden Einfluss auf das Wollen und Handeln des Exjesuiten sich zu sichern erstrebt. Eine Verpflichtung, sich auch noch nach der Entlassung von dem Orden leiten zu lassen, besteht nicht. Bleibt der Entlassene tatsächlich unter dem Einfluss des Ordens stehen, so ist man vielleicht geneigt, einen solchen Exjesuiten als Affiliirten des Ordens zu bezeichnen; man übersehe jedoch



nicht, dass eine rechtliche Beziehung damit nicht gemeint sein kann und der Begriff „affiliert“ in dieser Bedeutung für die Rechtswissenschaft in Theorie, wie in Praxis belanglos bleiben muss, gerade wie Bezeichnungen „Jesuitismus“ „jesuitische Propaganda“. Des fernern kommt in Betracht die Bestimmung Const. X § 6: Kein Jesuit kann ohne den Willen des Generals in die Hierarchie der Kirche eintreten und:

Const. IX 3 § 13: Sine eius (sc. Praepositi Generalis) facultate et approbatione nullus possit dignitatem ullam extra Societatem admittere, nec ille facultatem huiusmodi dabit nec id approbabit, si Sedis Apostolicae Obedientia ipsum non compelleret. cfr. Const. IX 4 § 5; 5 § 6.

Bewilligt der General den Eintritt, so soll der in Folge dieses Umstandes aus dem Orden Scheidende vor Gott das Gelöbnis ablegen, dass er jederzeit auf die Ratschläge des Generals hören und, wenn er diese Ratschläge als die bessern erkenne, dieselben verwirklichen werde.

Erit etiam summi momenti, ut perpetue foelix Societatis status conservetur, diligentissime ambitionem, malorum omnium in quavis republica vel congregatione matrem, submovere, ac aditum ad dignitatem vel praelationem ullam directe vel indirecte quaerendam in Societate praecludere.

... Promittant etiam Deo ac Domino Nostro, ad nullam etiam extra Societatem praelationem vel dignitatem obtinendam se quidquam acturos; nec ad sui electionem ad huiusmodi munus, quoad eius fieri poterit, consensum praestituros, si eius obedientia, qui sub poena peccati potest praecipere, eos non compulerit . . . Promittat etiam Deo, quod siquando dicto modo compulsus praelationem aliquam extra Societatem admittet, audiet postea quovis tempore Praepositi Generalis, qui pro tempore fuerit, consilium vel alicuius, quem ille sibi ad hoc substitueret; quodque si senserit melius esse, quod consulitur, sit illud executurus, non quod habeat, qui Praelatus est, aliquem de Societate Superioris loco, sed quod sponte in Dei conspectu vult ad id faciendum obligari, quod ad divinum obsequium melius esse intellexerit, quodque placeat esse aliquem, qui sibi eum charitate ac libertate christiana ad<sup>37</sup> gloriam Dei et Domini Nostri id proponat.

Für den Prälaten besteht demnach die kirchenrechtliche Verpflichtung, den Ratschlägen des Jesuitenordens Gehör zu schenken und dieselben, wenn auch nicht vorbehaltlos anzunehmen, doch mindestens zu prüfen. In Folge seiner Entlassung steht er nicht mehr im Orden, er ist nicht mehr Mitglied des Ordens, sondern er steht ausserhalb des Ordens; bezeichnet man einen solchen Exjesuiten als Affiliirten des Ordens, so hat diese Bezeichnung einen rechtlichen Gehalt, nämlich insofern als zwischen diesem Exjesuiten und dem Orden durch das genannte Gelöbniß eine kirchenrechtliche Beziehung geschaffen ist, jener dem Orden gegenüber verpflichtet und verbunden bleibt. Solche Gelöbniße sind wol nicht ausschliesslich auf die genannte Kategorie von Exjesuiten beschränkt, Belege ihres Vorkommens stehen mir jedoch nicht zur Verfügung. Auf diese Affiliirten des Jesuitenordens findet Art. 51 Abs. 1 keine Anwendung; denn sie treten nur als einzelne Individuen in Verbindung mit dem Jesuitenorden, nicht als organisirte geistliche (religiöse) Vereinigung.

Die zum Eintritt in den Orden erforderliche Ablegung der drei, wenn auch nur einfachen Gelübde hat zur Folge, dass dasjenige Mitglied, welches eigenmächtig in die Welt zurückkehrt, seine Gelübde brechend sich dem Orden entzieht, nach wie vor Jesuit bleibt (Exam. gen. VI § 8); dasselbe macht sich des schweren kirchenrechtlichen Verbrechens der apostasia religionis schuldig (vgl. c. 5, 6 X. de apost. 5. 9; Conc. Trid. sess. XXV de regul. c. 4, 19). Mit Hilfe der den Jesuiten von den Päpsten reichlich verliehenen Privilegien wird der Orden versuchen, den Schuldigen zu sich zurückzuführen:

Const. II 4: Quomodo se gerat Societas cum iis, qui sua sponte recederent, vel quos ipsa dimitteret: . . . § 5: Si (sc. qui sine licentia recederent) huiusmodi essent, ut Deo gratum fore videretur, eos non sic relinquere, praecipue si ex aliqua vehementi tentatione aut ab aliis decepti egressi videantur, diligentia adhiberi ad eos reducendos poterit et privilegiis ad negotium huiusmodi concessis a Sede Apostolica, quantum Superiori in Domino videbitur, uti licebit. Vgl. Huber, a. O. 32.

Für den modernen Staat ist ein solches dem Orden ent-



wichenen Mitglied nicht mehr Jesuit; der Staat muss ja dasselbe gegen zwangsweise Zurückführung in den Orden schützen, gemäs der in der Schweiz durch die Bundesverfassung Art. 49 garantirten Unverletzlichkeit der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit; auch das Verbot des Art. 51 Abs. 1 findet gegen ein solches Mitglied keine Anwendung. Durch sein Entweichen tritt dasselbe dem Orden feindlich gegenüber, seine Wirksamkeit, selbst in Kirche und Schule vorgenommen, geschähe jedenfalls nie und nimmer in Ausübung der Ordens-tätigkeit. Das Verbot des Art. 51 Abs. 1 tritt aber wieder in Kraft, sobald eine Aussöhnung mit dem Orden stattgefunden hat, vorausgesetzt dass seitens des Ordens nicht die Entlassung (Ausstossung) angeordnet wurde.

Im Zusammenhang mit der Entlassung besprechen die Konstitutionen den Fall des Wiedereintrittes eines bereits Entlassenen; sie setzen denselben als möglich voraus. Daraus folgt aber nicht, dass die Entlassung nicht als definitive aufzufassen wäre.<sup>18)</sup> Dies ergibt sich auch daraus, dass der Wiedereintretende im Prinzip dieselben Vorbereitungsstadien durchzugehen hat, wie derjenige, der sich zum ersten Male zur Aufnahme meldet:

Const. II. 4 § 8: *Dimissus, qui redit, si admittitur denuo examinari debet (exam. c. 4 § 41), et generalem confessionem facere ipso in ingressu ab ultima quam fecit inchoando et aliis probationibus et experimentis exercebitur, prout superiori, habita semper ratione aedificationis universalis et particularis ad gloriam Dei videbitur.*

Diesem Fall der möglichen Aussicht auf Wiedereintritt eines definitiv Entlassenen steht durchaus nicht gleich der Fall einer blos zeitweiligen Entlassung. Belege der tatsächlich vorgekommenen zeitweiligen Entlassung fehlen mir;<sup>19)</sup> es ist mir jedoch in keiner Weise zweifelhaft, dass, gemäs der gesamten Organisation des Ordens und namentlich gemäs dem Prinzip der unbedingten Gehorsamspflicht und Unterordnung der Mitglieder, der Ordensgeneral und seine Delegirten zur Erreichung von Ordenszwecken eine zeitweilige Entlassung von Mitgliedern anordnen können. Es ist eine be-

kannte Tatsache, dass hauptsächlich in Folge von Säkularisationen für die Professen eines jeden Ordens eine weitgehende Befreiung von den Verpflichtungen der Ordensgelübde eintreten kann. Trotz dieser Tatsache bleiben die Professen Mitglieder ihres Ordens (vgl. Decr. Congr. Episc. et Regul. d. d. 30. Juli 1881, de regularibus Francogallicis expulsis nec non saecularisatis, Archiv f. kath. Kirchenr. 1882). In ähnlicher Weise könnte im Interesse des Jesuitenordens eine solche Befreiung für einzelne Mitglieder eintreten, sei es auf bestimmte Zeit, sei es blos auf Widerruf; eine staatliche Säkularisation wäre hiefür nicht einmal notwendige Voraussetzung. Es scheint mir aber eine unrichtige Anschauung zu sein, wenn man annimmt, solche Fälle zeitweiliger Entlassung seien besonders häufig bei den Jesuiten, und wenn man diese zeitweilig in der Welt lebenden Mitglieder des Jesuitenordens als Affiliirte des Ordens bezeichnet.<sup>20)</sup> Sie sind keine Affiliirte des Ordens, weil sie eigentliche Jesuiten sind; trotz ihrer zeitweiligen Entlassung bleiben sie nach wie vor Jesuiten. Sie bleiben Jesuiten, auch wenn sie der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstellt sind; denn das Wesentliche liegt in der Tatsache, dass sie in Ausführung der Befehle des Ordens tätig sind und kraft ihres Ordensgelübdes verpflichtet sind, jederzeit oder doch nach Vollendung ihrer Aufgabe, in den Orden zurückzukehren; Art. 51 Abs. 1 findet ohne weiteres gegen diese Jesuiten Anwendung. Behauptet demnach ein Mitglied des Jesuitenordens seinen Austritt aus dem Orden, so liegt den Staatsbehörden die Pflicht ob, nicht nur den Nachweis des erfolgten Austrittes, der gewährten Entlassung, zu verlangen, sondern auch den Nachweis der für den Orden aus dieser Entlassung sich ergebenden Unmöglichkeit, das ehemalige Mitglied wieder in den Orden zurückzurufen. Ein Weiteres zu verlangen halte ich jedoch nicht für gerechtfertigt. Dem Exjesuiten darf nicht der Nachweis auferlegt werden, dass er jede Beziehung zum Orden abgebrochen hat;<sup>21)</sup> selbst dann findet Art. 51 Abs. 1 keine Anwendung, wenn etwa der Austritt freiwillig erfolgt ist und der Austretende in gleicher Weise wie der in Folge Beförderung austretende Jesuit das

oben erwähnte Gelöbniß vor Gott ablegen würde. Er würde dadurch zum Affiliirten des Ordens, hörte aber auf, selbst Jesuit zu sein. Läge es wirklich im Sinne der B.-Verf., dass alle diejenigen einzelnen Individuen dem Jesuitenverbot unterstellt würden, welche in besagter Weise als Affiliirte der Gesellschaft Jesu können bezeichnet werden, so wäre doch wol ihre ausdrückliche Erwähnung im Verfassungstexte notwendig gewesen.<sup>22)</sup> Dies hätte jedoch nicht genügt. Das Vorhandensein solcher Affiliirten der Jesuiten ist ja nur schwer nachweisbar, und man hätte notwendigerweise als Wirkung des Verbotes den Besuch ausländischer Jesuitenschulen untersagen müssen, davon ausgehend, dass bis zum Beweis des Gegenteils eine Erziehung durch Jesuiten auf eine solche Affiliation schliessen lasse.<sup>23)</sup> Endlich ist auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass die Gelübde des katholischen Kirchenrechtes vom modernen Staat in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung (mit Ausnahme der in den Orden und ordensähnlichen Kongregationen abgelegten Gelübde) unbeachtet bleiben. Warum sollte dieses Prinzip aufgegeben werden, wenn ein Gelübde vorliegt, welches den Gelobenden dem Einfluss des Jesuitenordens unterstellt? Mit Recht wurde daher schon zur Zeit, als die Tagsatzung sich mit der Jesuitenangelegenheit befasste, darauf hingewiesen, dass zwar die Jesuiten von der Schweiz können fern gehalten werden, dass aber die politische und kirchliche Richtung, die als Jesuitismus bezeichnet wird, damit noch nicht ausgerottet sei.<sup>24)</sup>

Den Jesuiten stellt der Art. 51 Abs. 1 gleich die dem Jesuitenorden „affiliirten Gesellschaften“ (*sociétés qui lui sont affiliées*). Die Konstitutionen der Jesuiten erwähnen keine dem Jesuitenorden affiliirten Gesellschaften. Das katholische Kirchenrecht und die Kirchenrechtswissenschaft kennen keinen allgemeinen Begriff der Affiliation, welcher ein, die gegenseitigen Beziehungen zweier oder mehrerer geistlicher (religiöser) Genossenschaften charakterisirendes Verhältniß bezeichnet. Es liegt uns daher für das eidgenössische Bundesrecht eine selbständige Untersuchung darüber ob, welche Merkmale eine

geistliche Gesellschaft aufweisen muss, damit sie als eine dem Jesuitenorden affilierte Gesellschaft charakterisirt werden kann. Eine dahin gehende Untersuchung liegt meines Wissens nirgends vor. Die Parteien stehen sich schroff gegenüber. Hier heisst es: affilierte Gesellschaften giebt es nicht, und es haben nie solche bestanden; dort wird ebenso hartnäckig, sei es im Allgemeinen, sei es in Beziehung auf eine bestimmte geistliche Gesellschaft die Affiliation behauptet. Eine Begründung der Behauptungen ermangelt; eine Verweisung auf das katholische Kirchenrecht genügt so wenig, als die von Geschlecht zu Geschlecht sich überliefernde Behauptung, diese oder jene Gesellschaft sei dem Jesuitenorden affiliert.

Das katholische Kirchenrecht kennt als genossenschaftliche Bildungen, welche für uns in Betracht kommen, drei Formen: Die Orden (*ordines religiosorum, religiones*), die Kongregationen (*ordensähnliche Kongregationen, congregationes, quasiregulares*) und die Bruderschaften (*sodalitates, confraternitates*)<sup>25</sup>), vgl. Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preussen, Berlin (1875) 3 ff. Vering, Kirchenrecht, 2 Aufl. Freiburg (1881) 944 ff. — Die Orden sind päpstlich approbirte Genossenschaften, deren Mitglieder sich durch das dreifache feierliche und deshalb lebenslänglich bindende Gelübde der persönlichen Armut, der ehelosen Keuschheit und des Gehorsams (*votum solenne*) verpflichten zur Führung eines durch besondere Regeln und Vorschriften festgesetzten gemeinsamen Lebens.

Wie schon aus den obigen Bemerkungen über den Orden der Jesuiten hervorgeht, ist nicht notwendig, dass ein Orden nur aus Mitgliedern, welche die drei feierlichen Gelübde ablegen, besteht. Das Wesen der Orden beruht vielmehr darauf, dass in ihnen überhaupt die drei feierlichen Gelübde können abgelegt werden. Pius IX. hat sogar in seinem Breve *ad universalis Eccles. regimen* d. d. 7. Febr. 1862 für Männerorden die allgemeine Regel aufgestellt, dass den feierlichen Gelübden die Ablegung der Gelübde als einfache während einer Frist von drei Jahren vorangehen müsse (Archiv für kath. Kirch. R. VIII 144, vgl. III 327).

Der Gegensatz zwischen Orden und Kongregationen kann demnach nicht darin gefunden werden, dass dort solenne Gelübde, hier einfache Gelübde geleistet werden, sondern darin, dass nur im Orden die Gelübde als solenne können geleistet werden. Kongregationen sind etwa zu charakterisiren als Genossenschaften, deren Mitglieder in der Regel<sup>26)</sup> in Folge Ablegung der drei einfachen Gelübde sich verpflichten, sei es auf Lebenszeit, sei es auf eine kürzere Dauer, zur Führung eines nach bestimmten Regeln und Vorschriften geordneten gemeinsamen Lebens. Die Kongregationen sind bald päpstlich bestätigte, bald nur päpstlich belobte Genossenschaften, oder wenn ihr Wirkungskreis noch keinen bedeutenden Umfang hat, fehlt eine päpstliche Sanktion überhaupt, sie bestehen blos kraft bischöflicher Genehmigung. (vgl. Bizarri, *Methodus quae a s. Congreg. Episc. et Regul. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium*, Archiv f. kath. Kirch.-R. (1861) XV 412—446, XXVII p. xxxix.)

Bruderschaften endlich sind Vereinigungen zur Erreichung einzelner kirchlicher Zwecke, zur Abhilfe von geistlichen und leiblichen Notständen, zu bestimmtem Gottesdienst, zur Uebung christlicher Liebeswerke, zu Missionszwecken u. s. w. (*associationes eccl. ex scopo religioso*, Cavagnis, *Institut. iur. publ.*, Romae (1883) III 187).<sup>27)</sup> Gelübde kommen in Bruderschaften vor, aber die Mitglieder der Bruderschaften führen kein nach bestimmter Regel normirtes gemeinsames Leben; sie wirken gemeinsam zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes, sie bleiben jedoch in allen ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen und Beziehungen. Hierin liegt auch der wichtige Unterschied zwischen Bruderschaften einerseits und Kongregationen und Orden andererseits. Der von den Bruderschaften erstrebte Zweck ergreift nicht die ganze Persönlichkeit, die Mitglieder der Bruderschaften stellen nicht ihr ganzes Wirken und ihre gesammte Tätigkeit in den ausschliesslichen Dienst der Vereinigung, wie dies bei Orden und Kongregationen der Fall ist.

Es kann der Satz zum Ausgangspunkt genommen werden, dass Bruderschaften gegenüber die Vorschrift des Art. 51



Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt. Wenn der moderne Staat Orden und Kongregationen verbietet, so geschieht dies — ganz abgesehen von dem in Art. 51 Abs. 2 ausdrücklich genannten Motiv — deshalb, weil der Staat misbilligt, dass die Staatsbürger sich zur Führung eines gemeinschaftlichen Lebens (*vita communis*) nach bestimmter Regel in der Weise verpflichten, dass der Einzelne ausserhalb die gewöhnliche Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestellt wird und sich mit seinem ganzen Denken und Sein ausschliesslich der gegebenen Genossenschaftsregel unterordnet.<sup>28)</sup> Deshalb behandelt der Staat die Kongregationen, in denen blos einfache Gelübde geleistet werden, gleich wie die Orden; und er macht keinen Unterschied, ob in den Kongregationen die Ablegung der Gelübde auf Lebenszeit oder nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren erfolgt. Solche Institute, wird etwa behauptet, seien gegen unsere moderne gesellschaftliche Organisation, gegen unsere bürgerlichen Freiheiten gerichtet (vgl. Prot. I 1, 138, II 303, Archiv f. kath. Kirch.-R. XXXV 344). Eine solche Absorption der ganzen Persönlichkeit zu Gunsten des Genossenschafts-(Vereins-)Zweckes trifft bei den Bruderschaften nicht zu; demgemäs fehlt ihnen gegenüber das genannte Motiv der Aufhebung und des Verbotes ihres Bestehens. Der Verfolgung einzelner religiöser, namentlich christlicher Zwecke, wie die Bruderschaften dieselben anstreben, steht der Staat bald gleichgiltig, des öfters günstig, im Prinzip nicht feindlich gegenüber. Religiöse Bruderschaften stehen unter den allgemeinen Regeln des Vereinsrechtes; namentlich haben sie in der Schweiz Anspruch auf den Schutz, welcher sich aus der bundesrechtlich garantirten Gewissensfreiheit und Vereinsfreiheit ergibt (Bundesverf. Art. 49. 56).

Bruderschaften können in enge Verbindung mit einem bestimmten Orden treten. Diese enge Verbindung kann sich in den verschiedensten rechtlichen Formen geltend machen. Die Gründung einer Bruderschaft kann von einem Orden ausgehen, auf die Leitung und auf die Organisation einer Bruderschaft kann einem Orden ein bestimmender Einfluss zustehen. Tatsache ist ferner, dass die Jesuiten für Ausbildung der

Bruderschaften sehr tätig waren; sie haben nicht nur bestehende Bruderschaften neu organisirt, sie haben auch neue Bruderschaften gegründet, es kommt ihnen die Leitung verschiedener Bruderschaften zu.<sup>29)</sup> Zweifelsohne sind die Jesuiten selbst von der Leitung dieser Bruderschaften in der Schweiz ausgeschlossen; ebenso unbedenklich aber können alle diese Bruderschaften in der Schweiz bestehen. Art. 51 Abs. 1 kommt gegen dieselben nicht zur Anwendung. Sie können in der Schweiz bestehen, unbehindert durch die Tatsache, dass sie in Folge ihrer Gründung, ihrer Organisation, ihrer Leitung als dem Jesuitenorden affiliirte (verbundene) Gesellschaften bezeichnet werden müssen.

Die Ausdrucksweise des Art. 51 Abs. 1 spricht allerdings ganz allgemein von Gesellschaften, welche dem Jesuitenorden affiliirt sind. Dieselbe ist jedoch nicht massgebend gegenüber dem oben hervorgehobenen tiefgehenden Unterschied zwischen Bruderschaften und ordensähnlichen Korporationen. Der Gesetzgeber wollte trotz seines weitgehenden Ausdruckes „Gesellschaften“ die Bruderschaften nicht dem Jesuiten-Verbot unterstellen. Die Bezeichnung „Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Orden“ vermeidend, vielleicht in der Absicht, die ordensähnlichen Kongregationen ausdrücklich mitzuumfassen, hat der Gesetzgeber durch den Ausdruck „Gesellschaft“ eine nach der entgegengesetzten Richtung zu weitgehende Bezeichnung gewält.<sup>30)</sup> Diese Unbeholfenheit des Gesetzgebers darf wol nicht gegen die Bruderschaften verwertet werden, um sich über den eigentlichen, einzig möglichen Gedanken des Gesetzgebers hinwegzusetzen. Sie darf uns auch nicht auffallen, eingedenk der Tatsache, dass das Kirchenrecht ein den modernen Staatsmännern etwas abseits gelegenes Gebiet ist. Dieselbe Unbeholfenheit spiegelt sich übrigens auch in der Ausdrucksweise des Art. 51 Abs. 2 und Art. 52. Art. 51 Abs. 2 ist nicht nur anwendbar gegenüber geistlichen Orden, sondern auch gegenüber den ordensähnlichen Kongregationen, und Art. 52 hat nicht nur Bezug auf Gründung und Wiederherstellung von Klöstern im kanonischen Sinn, sondern auf jede Niederlassung eines Ordens



oder einer ordensähnlichen Kongregation.<sup>31)</sup> Endlich verweise ich zur Unterstützung meiner Ansicht — dass die dem Jesuitenorden affiliirten, d. h. mit ihm in irgend einer rechtlich relevanten Verbindung stehenden Bruderschaften nicht dem Verbot des Art. 51 Abs. 1 unterliegen — auf die Tatsache, dass, trotz des unzweifelhaften Bestehens solcher Gesellschaften zur Zeit der Austreibung der Jesuiten, um die Wende des Jahres 1847 auf 1848, niemals auch nur die Frage aufgeworfen wurde, ob etwa gegen diese Gesellschaften das Verbot anwendbar sei.

Unter den geistlichen, religiösen Gesellschaften, welche dem Jesuitenorden affiliirt sind, und gegen welche demgemäss der Art. 51 Abs. 1 gerichtet ist, können nur Orden und Kongregationen (ordensähnliche Kongregationen) verstanden werden. Wer sind sie? welches sind ihre Merkmale?

Ich habe versucht, aus der Entstehungsgeschichte des Jesuitenverbotes und aus der Art seiner Durchführung in den Kantonen eine Antwort auf die Frage zu erhalten, welche rechtlichen Merkmale vorliegen müssen, um eine religiöse Genossenschaft, einen Orden oder eine ordensähnliche Kongregation, als eine dem Jesuitenorden affiliirte Gesellschaft bezeichnen zu können. Weder die Verhandlungen auf der Tagsatzung während der Jahre 1844—1847, welche schliesslich den 3. September 1847 zum Tagsatzungsbeschluss betreffend die Ausweisung der Jesuiten aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis geführt haben und damit zur Aufstellung des Art. 58 der B.-Verf. des Jahres 1848, noch die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu dem Tagsatzungsbeschluss lassen ersehen, worauf es eigentlich beim Begriff der Affiliation ankommt.<sup>32)</sup>

Augustin Keller, der erste Redner auf der Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit, der Antragsteller des Jesuitenverbotes, erwähnt in seiner Rede vom 19. August 1844 die heimlichen Genossen des Ordens, die geistlichen und weltlichen Affiliirten und Devoten.<sup>33)</sup> Eine grosse Anzahl der jesuitenfeindlichen Sprecher auf der Tagsatzung verwenden die Be-

hauptung des Vorhandenseins der Affiliirten als Beweis für die Gefährlichkeit des Ordens. Verwundert wird von den Jesuitenfreunden gefragt, wer denn eigentlich diese Affiliirten seien. Hierauf erhalten sie keine Antwort; einzig die Tatsache wird konstatiert, dass selbst die durch Papst Clemens XIV. erfolgte Aufhebung des Ordens der Jesuiten keinen Untergang des Ordens, sondern nur einen „Wechsel im Habit und im Namen“ mit sich gebracht habe.<sup>34)</sup>

Die Ausführung des Jesuitenverbotes vom 3. September 1847 erfolgte in den Kantonen nach Niederwerfung des Sonderbundes unter Mitwirkung der eidg. Repräsentanten in folgender Weise. Die Luzernerregierung wies durch Beschluss vom 2. Dezember 1847 aus: den Jesuitenorden und die ihm affiliirten Orden, als namentlich die Ursulinerinnen zu Mariahilf und die Schwestern der Vorsehung in Luzern und Sursee (Abschied 1847, II Beilage H). Die Landsgemeinde von Schwyz anerkannte das eidg. Jesuitenverbot vom 3. September 1847 in ihrem Beschluss vom 17. Dezember gl. J., und die Schwyzer Regierung gestattete daher Ursulinerinnen, welche Ende 1847 in den Bezirk Schwyz kamen, als Angehörige eines den Jesuiten affiliirten Ordens den Aufenthalt im Kanton nicht (Abschied 1847, II Beilage K, Bbl. 1872, III 353). Den Kanton Wallis sodann verliessen auf Grund der Resolutionen der citoyens du Canton du Valais vom 2. Dezember 1847 und des Decrets der provisorischen Regierung vom 9. Dezember allerdings nur die Jesuiten, während die von den eidg. Repräsentanten als affiliirt bezeichneten Maristen von der Kantonsregierung nicht ausgewiesen wurden, mit der Begründung, dass dieselben nur vorübergehend im Kanton sich aufhalten (Abschied 1847, II Beilage M).<sup>35)</sup> Einen eigentlichen Katalog von religiösen Genossenschaften, welche als Jesuiten Affiliirte mit den Jesuiten selbst den Kanton Freiburg zu verlassen hatten, wies endlich das Decret der provisorischen Regierung dieses Kantons vom 19. November 1847 auf, nämlich: les Ligiens, les Marianites dits Frères Ignorantins, les Frères de la Doctrine Chrétienne, les Sœurs de St. Joseph, les Sœurs de St. Vincent de Paula, les Sœurs du Sacré-

Coeur (Abschied 1847, II Beilage G). Das Sitzungsprotokoll der provisorischen Regierung in Freiburg enthält unterm 19. November 1847 die Bemerkung:

dans le but de faire cesser les causes de troubles et de maux, qui ont affligé notre canton, le gouvernement décrète la suppression de toutes les corporations congrégations religieuses et maisons d'éducation établies depuis 1815 (mitgeteilt in einem Schreiben des Staatsrats von Freiburg an den Bundesrat vom 17. Februar 1888).

Dieses im Jesuitendekret selbst unausgesprochene Leitmotiv zur Charakterisirung der Affiliation ist für uns wertlos. Es kann nicht behauptet werden, dass alle Orden und Kongregationen, welche erst in neuerer Zeit, etwa seit Anfang des XIX. Jahrhunderts in der Schweiz oder in andern Ländern entstanden sind, oder welche sich erst in diesem Jahrhundert in der Schweiz niedergelassen haben, dem Jesuitenorden affiliirt sind, weil sie eben ausschliesslich in „jesuitischem Geiste“ tätig seien.

Wollte man diesen Gesichtspunkt irgendwie verwerten, so käme man logischer Weise nur zu dem Resultat, dass alle Orden und Kongregationen, welche jünger sind als die Jesuiten, dem Jesuitenverbot zu unterstellen seien. Denn in einer Beschränkung des Verbotes auf diejenigen Orden, welche in der Schweiz selbst bestanden hatten, und in der Wahl irgend eines Zeitpunktes, welcher entscheidend sein sollte, ob Affiliation vorliege oder nicht, liegen Willkürlichkeiten, ganz abgesehen davon, dass man gegenüber den auswärtigen Orden und Kongregationen den Begriff der Affiliation nach andern Gesichtspunkten bestimmen müsste. Anerkanntermassen sind seit Gründung des Jesuitenordens Orden und Kongregationen entstanden, welche durchaus nicht „im jesuitischen Geist“ tätig waren. Es wäre also unrichtig, alle Orden und Kongregationen, die jünger sind als der Jesuitenorden, als ihm affiliirte Gesellschaften zu bezeichnen.

Ebenso wertlos ist das verschiedenen Ortes ausgesprochene Motiv,<sup>36)</sup> laut welchem diejenigen Orden und Kongregationen den Jesuiten affiliirt wären, welche in Verbindung mit dem

Jesuitenorden den Sonderbund geschaffen und so den Ausbruch des Krieges zwischen den Schweizerkantonen verursacht haben. Die Frage, wer den Sonderbundskrieg veranlasst hat, welcher Partei die grössere Schuld beizumessen ist, welche geistliche Gesellschaften hiebei in gleicher Weise gewirkt haben wie die Jesuiten, überhaupt wie die Jesuiten in dieser Angelegenheit zu beurteilen sind: dies sind Fragen, deren Beantwortung dem Geschichtsforscher zukömmt; und je nach der Zeit und den allgemeinen Anschauungen der Beurteiler werden die Antworten sehr verschieden lauten.<sup>37)</sup> Jedenfalls könnte keine dieser Antworten zur Grundlage für die Feststellung eines rechtlich relevanten Begriffes, wie es nun einmal der Begriff der Affiliation sein soll, verwertet werden.

Die Ausführung des Jesuitenverbotes zeigt aber, dass eine bestimmte geistliche Genossenschaft bald als affiliirte der Jesuiten ausgewiesen, bald nicht als affiliirte behandelt wurde. Dabei ergibt sich theilweis wenigstens je eine Gleichheit in den Anschauungen der zwei Kantone gleicher Zunge, einerseits zwischen Schwyz und Luzern, andererseits zwischen Freiburg und Wallis.<sup>38)</sup> Welcher Einfluss hiebei den jeweiligen eidgenössischen Repräsentanten zuzuschreiben ist, lässt sich heutzutage wol kaum noch feststellen. Die beobachtete Divergenz zwischen den Kantonen rechtfertigt aber die Behauptung, dass man zur Festsetzung der Affiliation durchaus nicht von rechtlichen Erwägungen ausging, sondern sich leiten liess von den mehr oder weniger verbreiteten Anschauungen im Publikum; die leitenden Kreise sind in diesen Anschauungen selbst befangen, gerade sie sind vielleicht die gewichtigsten Träger derselben; eine Prüfung der rechtlichen Begründetheit dieser Anschauungen nahm man überhaupt nicht vor. Auch die Gesetzgebung derjenigen Kantone, gegen welche das Jesuitenverbot nicht direkt gerichtet war, giebt keinen Aufschluss über den Begriff der Affiliation; übrigens werden die Jesuiten und ihre Affiliirten nur in zwei gesetzgeberischen Erlassen erwähnt: nämlich in Art. 82 der Berner Kantonsverfassung vom Jahre 1846 und in einem aargauischen Gesez vom 18. Dezember 1845.

Vergebens habe ich mich sodann bemüht, eine Präcisierung des Begriffs der Affiliation in der Tagesliteratur zu finden. Die Broschürenliteratur der Vierzigerjahre über die Jesuitenfrage ist eine überaus reiche.<sup>39)</sup> Auf jesuitenfeindlicher Seite wird von Affiliation gesprochen, als ob dies ein feststehender klarer Begriff wäre, und trotzdem findet sich nirgends auch nur ein Katalog der dem Jesuitenorden affiliirten Gesellschaften, geschweige denn eine Aufzählung der Merkmale, welche eine Gesellschaft zur affiliirten des Jesuitenordens stempeln. Wol wird bald die eine, bald die andere religiöse (geistliche) Genossenschaft als affiliirte Gesellschaft des Jesuitenordens bezeichnet, eine Antwort auf die Frage dagegen, warum denn gerade hier eine Affiliation vorliegt, erhält man nur für die Periode des ausgehenden XVIII. Jahrhunderts; man sagt etwa: Um das französische Verbannungsgesetz von 1764 zu umgehen, zugleich aber auch das bei der Mehrheit des Volkes herrschende Vorurteil zu vermeiden, versteckten sich die Jesuiten in Frankreich unter den Namen „Väter des Glaubens“ (pères de la foi), oder man schreibt den Ligorianern (Redemptoristen) für die deutschen Länder dieselbe Tätigkeit zu, welche die vorgenannten Väter des Glaubens für Frankreich unbestrittener Maassen besessen hatten.<sup>40)</sup>

Endlich giebt uns auch die Praxis der B.-Behörden seit dem Bestehen der B.-Verf. des Jahres 1848 keinen Aufschluss auf unsere wiederholt gestellte Frage nach den Merkmalen der Affiliation. Der Bundesrat hat zwar von Anfang an den Jesuitenartikel im Auge behalten und mit Eifer und Umsicht dafür gesorgt, dass auch die Kantone den Jesuiten keinen Eintritt gestatten. Als Affiliirte des Jesuitenordens wurden meines Wissens seitens des Bundesrates nur die Ligorianer bezeichnet. Dies geschah im Jahre 1876. Ein aus der Schweiz gebürtiger Ligorianer, Namens Masson, hatte zu Bagnes (Wallis) im Monat August des genannten Jahres eine Predigt gehalten, welche einigen Einwohnern derart misfiel, dass sie sich beschwerend an den Bundesrat wandten; der Bundesrat machte in der Folge den Staatsrat des Wallis darauf aufmerksam:



dass den Jesuiten und den affiliirten geistlichen Gesellschaften, beziehungsweise den einzelnen Mitgliedern derselben durch Art. 51 ausdrücklich jede Verrichtung, auch im Dienste der Kirche verboten sei, und dass Masson, der als Ligorianer, wie der Regierung von Wallis nicht unbekannt sein könne, unter jene Bestimmung falle, in Bagnes zur Predigt zugelassen worden, was eine flagrante Verletzung der Vorschrift in sich schliesse (Bbl. 1877, II 530).

Die Regierung von Wallis scheint diesen Verweis stillschweigend angenommen zu haben; eine Untersuchung über die Frage, warum denn die Ligorianer den Jesuiten affiliirt seien, dürfte nicht stattgefunden haben. Der Bundesrat stellt diese Affiliation als eine allgemein anerkannte, notorische Tatsache hin.<sup>41)</sup>

Die Aufwerfung der Frage, ob die Ursulinerinnen den Jesuiten affiliirt seien, schloss sich an den Rekurs Gendre und Konsorten an. Advokat Gendre aus Freiburg rekurrierte an den Bundesrat gegen das Freiburger Schulgesetz vom 9. Mai 1870. Der Bundesrat wies den Rekurs durch Beschluss vom 28. April 1871 als unbegründet ab (Bbl. 1871, III 391); der Rekurrent hatte gegen die Ursulinerinnen, welche zwar in dem Schulgesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden, welchen jedoch indirekt die Erlaubnis des Haltens einer Schule gewährt wurde,

Les membres d'une corporation religieuse de femmes vouées à l'instruction de la jeunesse sont en vertu de leur vocation autorisées à diriger des écoles de filles, mais ces écoles sont comme toutes les autres soumises à l'inspection civile (Ges.-Slg. XXXIX 1870, 196—228)

den Art. 58 der B.-Verf. angerufen; der Bundesrat hielt den Beweis der Affiliation nicht für erbracht.

Die B.-Vers. hätte Veranlassung gehabt, zur Zeit der Revision der B.-Verf. sich klar über das auszusprechen, was Affiliation ist.

Wol machten vereinzelte Stimmen auf das Misliche der Situation aufmerksam, man forderte eine Interpretation des Ausdrucks. Andererseits wollte man den B.-R. ermächtigen, von sich aus die Affiliirten zu bezeichnen. Eine Aenderung

beliebte jedoch in keiner Richtung (Protokoll des Revis.-Ber. 1871, II 304, 306.).

Die vielleicht dunkle Ahnung,<sup>42)</sup> dass man mit dem Begriff der Affiliation nicht alles das erreichen könnte, was man allzugerne wünschte, zeigt sich in einem Antrag Jolissaint vom 11. März 1871, er wünscht:

das Jesuitenverbot zu erlassen gegen den Orden der Jesuiten und diejenigen Gesellschaften, welche den gleichen Zweck verfolgen. (Protok. I, 138.)

Mit diesen und ähnlichen Anträgen gesteht man zu, dass diejenigen vielleicht Recht haben, die das Vorhandensein von Gesellschaften läugnen, welche mit dem Jesuitenorden affiliirt sein sollen. Man verlangt mit diesen Anträgen, dass den Behörden die Möglichkeit gegeben werde, alle diejenigen Orden und Kongregationen dem Jesuitenverbot zu unterstellen, welche nach landläufiger Anschauung als Werkzeuge des Jesuitismus, als Anhängsel der Jesuiten, als im Dienste dieses Ordens stehend, bezeichnet werden.

Gerade infolge der Ablehnung aller weitergehenden Anträge erwächst uns behufs Interpretation des Art. 51 Abs. 1 die Pflicht, diejenigen rechtlich relevanten Merkmale festzustellen, welche eine Kongregation oder einen Orden als affiliirte Gesellschaft der Jesuiten charakterisiren.

Diese Ablehnung beweist ferner die Unzulässigkeit derjenigen Auslegung, welche den Art. 51 Abs. 1 auf jede sog. „jesuitische“ Kongregation beziehen möchte.

Für ungenügend halte ich auch diejenige Ansicht, welche alle diejenigen Orden und Kongregationen als Affiliirte der Jesuiten ansieht, welche durch die kantonalen Ausführungsgesetze zum Tagsatzungsbeschluss vom 3. September 1847 als solche bezeichnet worden sind. Die Ausdrücke dieses Beschlusses „Jesuitenorden, Jesuiten“ wurden in der Praxis dahin interpretirt, dass sie nicht nur die Jesuiten, sondern auch die dem Jesuitenorden affiliirten Gesellschaften umfassen sollen. Daraus folgt, dass eine bloß kantonale authentische Interpretation des Ausdruckes nicht für das gesammte Rechtsgebiet der Schweiz massgebend sein kann. Diese authentischen In-



terpretationen waren bindend kraft der kantonalen Gesetzgebungshoheit für den betreffenden Kanton, und bis zu ihrer Aufhebung durch spätere kantonale Gesetze blieben sie für die betreffenden Kantone in Geltung; aber ausserhalb des Kantonsgebietes hatten sie nur Ansehen, insofern sie sich als dem eidgenössischen Recht entsprechende Interpretationen auswiesen.

Das Wort Affiliation hängt zusammen mit dem im Latein des Mittelalters vorkommenden Wort: *affiliare* (*adfilare*), identisch mit *adoptare* (an Kindesstatt annehmen, cfr. *Du Cange gloss. s. h. v.*).

In Beziehung auf religiöse Genossenschaften scheint es zunächst bedeutet zu haben: *communication qu'un ordre religieux fait de ce qu'il a de plus précieux et de plus saint* (einen der Verdienste eines Ordens teilhaftig machen).<sup>43</sup> Affiliirt wäre darnach dasjenige einzelne Individuum, welches an den Indulgenzen, an den Privilegien eines Ordens teilnimmt; wie ein einzelnes Individuum auf diese Weise einem Orden affiliirt werden kann, kann es auch eine Bruderschaft, eine Kongregation, ein Orden sein. Dass ein Orden oder eine ordensähnliche Kongregation solche Affiliationen vornehmen kann, wenn sie hiezu insbesondere durch päpstliches Privileg ermächtigt sind, unterliegt wol keinem Zweifel.

In welchem Umfange solche Affiliationen an den Jesuitenorden vorkommen können, darüber ermangeln mir Belege. In *Const. V 1 § 1 in decl. H.* heisst es zwar:

*Quicumque ex his quatuor modis (s. oben S. 30) aliquis in Societate sit, capax est communicationis gratiarum spiritualium, quas in ea Praepositus Generalis secundum concessionem Sedis Apostolicae ad maiorem Dei gloriam potest concedere,*

ferner in *Const. II 4 § 2:*

*communicationem autem facultatum aut gratiarum, quae iis (sc. dimissis) ut Societatis membris concessae fuerant, simulatque membra esse desierint, constat cessare.*

Es findet sich jedoch nirgends ein Verbot der *communicatio fac. aut grat.* über die in erstgenannter Stelle erwähnten

Personen hinaus, und ebensowenig hat die zweitgenannte Stelle eine jede Ausnahme ausschliessende Formulirung.

Ueber das Vorkommen dieser Affiliationen im heutigen katholischen Kirchenrecht giebt uns ein Dekret der päpstlichen Kongregation der Indulgenzen vom 8. Januar 1861 nähern Aufschluss (Archiv f. kath. Kirchen-Recht (1861) VI S. 337):

Ad religionis et pietatis incrementum ac mutuam charitatem inflammandam Apostolica Sedes pluribus sive Ordinibus Regularibus et Institutis sive etiam Christi fidelium saecularium Archiconfraternitatibus et Congregationibus potestatem fecit, alias confraternitates et congregationes erigendi et instituendi, nec non etiam sibi aggregandi ac Indulgentias, Privilegia aliasque spirituales gratias sibi concessas communicandi.<sup>44)</sup>

Dieses Dekret spricht nicht von Affiliation, sondern von Errichtung und „Beigesellung“ von Bruderschaften und Kongregationen durch die päpstlich hierzu ermächtigten religiösen Genossenschaften. Das Dekret erwähnt blos Korporationen (Genossenschaften), nicht dagegen einzelne Individuen. Es spricht aber von Uebertragung und Mitteilung der geistlichen Gnaden, Indulgenzen und Privilegien. Dem Inhalte nach kommt demnach diese Uebertragung dem hier in Frage stehenden Begriff der Affiliation gleich. Liegt aber eine solche Affiliation vor, so kann Art. 51 Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen, selbst dann nicht, wenn dieselbe zwischen verschiedenen Orden, zwischen verschiedenen ordensähnlichen Kongregationen vorkömmt, und zwar deshalb nicht, weil bei dieser Affiliation ausschliesslich rein religiöse Gesichtspunkte in Frage stehen. Der Umfang der Privilegien und Indulgenzen auf dem rein religiösen Gebiet berührt den Staat nicht; dogmatischen Fragen gegenüber verhält sich der Staat, und insbesondere die Eidgenossenschaft gemäs dem Art. 49 Abs. 1 der Verf. gleichgiltig. (Den ausschliesslich auf das geistliche Gebiet beschränkten Begriff der Affiliation verwendet z. B. auch Vering, Kirchenrecht a. O. 944, cfr. Archiv f. kath. Kirch.-R. (1871) XXVI p. cxxxv.)

In dem Gesagten liegt die Begründung unseres Sazes, dass,

wo eine Affiliation sich wirklich auf das rein religiöse Gebiet beschränkt, dieselbe nicht der Handhabung des Art. 51 Abs. 1 ruft.

Eine rechtlich verwertbare Affiliation liegt vielmehr blos in denjenigen Fällen vor, in welchen

der Jesuitenorden oder einzelne Mitglieder des Jesuitenordens direkt bei der Gründung und Organisation eines andern Ordens und einer ordensähnlichen Kongregation beteiligt waren oder in Zukunft beteiligt sind oder direkt in irgend welcher Beziehung sei es in weiterm, sei es in geringerem Umfang mit der Leitung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betraut sind; ferner in denjenigen Fällen, in welchen

ein indirekter Zusammenhang mit dem Jesuitenorden in der Weise besteht, dass ein Orden oder eine ordensähnliche Kongregation mit offener, sei es in den Statuten ausgesprochener, sei es unausgesprochen gebliebener Rücksicht auf den Jesuitenorden gegründet wurde;

endlich in denjenigen Fällen, in welchen

die dem Jesuitenorden in besagter Weise affiliirten Genossenschaften in eben einem solchen Verhältnis zu einer andern Genossenschaft stehen.

Weiter zu gehen, halten wir nicht für gerechtfertigt. Die blos tatsächliche Beeinflussung eines Ordens durch die Jesuiten macht denselben noch nicht zu seiner Affiliation; erst wenn in charakterisirter Weise die tatsächliche Beeinflussung zur rechtlichen Herrschaft wird, tritt Affiliation ein.<sup>45)</sup> Man darf nicht übersehen, dass durch die Entfernung der Jesuiten die Möglichkeit einer solchen tatsächlichen Beeinflussung, wenn nicht vollständig, so doch in grossem Masse verringert wird.

Ebenso ist in's Auge zu fassen, dass Affiliation — das Wort in der weitesten Bedeutung: Verbundensein, im Zusammenhang stehen, gebraucht — zwischen allen religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche besteht; daraus folgt, dass selbst eine gewisse Aehnlichkeit, ja die vollständige Gleichheit der Statuten und des ausdrücklich

erwähnten Gesellschaftszweckes nicht ohne weiteres eine Affiliation bedingt.

Man darf ferner nicht vergessen: der Jesuitenorden ist nicht wegen des einen oder des andern Artikels seiner Konstitutionen aufgehoben worden, auch seine Geheimnisse können nicht der Grund der Aufhebung sein; denn diese kennt ja niemand, und nach der Behauptung der Jesuiten kennt dieselben auch kein Mitglied des Ordens, vgl. Huber, a. O. 104.

Wenn bald der eine oder der andere Artikel angezogen wurde,<sup>46)</sup> oder wenn der Aufbau und die Organisation der Gesellschaft zur Begründung des Jesuitenverbots angerufen wurden, so diene dies alles doch mehr zur äussern Ornamentik.<sup>47)</sup> Das Jesuitenverbot war begründet und ist ausschliesslich begründet in der tatsächlichen Art und Weise des Wirkens des Ordens (vgl. Votum Zürichs, Abschied 1846 S. 310), in seiner Staatsgefährlichkeit, welche sich nicht aus diesem oder jenem Prinzip des Ordens notwendiger und logischer Weise ergeben musste, sondern welche eben tatsächlich vorlag.<sup>48)</sup>

Der Jesuitenorden ist ein historisches Gebilde, entstanden in der sog. Reformationszeit, besonders geschaffen zur Stärkung des Katholizismus und zur Wiedergewinnung der vom katholischen Glauben abgefallenen Länder. Die Organisation des Ordens hat der Stifter nicht von sich aus erfunden; er hat die Elemente vorgefunden in den zu seiner Zeit vorhandenen Orden und Institutionen der katholischen Kirche; wol hat er diese Elemente in dieser und jener Beziehung einer Modifikation unterworfen, gerade wie es ihm zur Erreichung seines Zweckes dienlich erschien,<sup>49)</sup> und den Ordenszweck selbst drückt das Examen generale I § 2 dahin aus:

*Finis huius Societatis, non solum saluti et perfectioni propriarum animarum cum divina gratia vacare, sed cum eadem impense in salutem et perfectionem proximorum incumbere.*

Staatsgefährlichkeit schaut wol in diesem Saze nirgends hervor; er beschränkt sich auf das religiöse Gebiet, und jede Bruderschaft, jeder Orden, ja jeder religiöse Verein irgend einer christlichen Konfession könnte diese Zweckbestimmung in ihre Statuten aufnehmen, ohne riskiren zu müssen, damit

unter die Affiliirten der Jesuiten zu gehen. Wie aber diese eine Bestimmung der Konstitutionen des Jesuitenordens in Statuten jüngerer religiöser Gesellschaften übergehen kann, so werden tatsächlich jedem neuen Orden, jeder neuen ordensähnlichen Kongregation die Statuten, der gesammte Organismus der Jesuiten vorbildlich sein. (vgl. Schulte, Die Orden (1872) 12: Für die Verfassung haben ziemlich alle neueren Frauenkongregationen das Prinzip der Gesellschaft Jesu angenommen; im einzelnen Hinschius, a. O. 34—100.)

Fassen wir die Fälle wirklicher Affiliation ins Auge, wie sie oben charakterisirt worden sind, so sind wol diejenigen direkter Affiliation leicht zu konstatiren, an Hand der Statuten und der über die Gründung einer bestimmten religiösen Genossenschaft feststehenden Tatsachen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist z. B. den Jesuiten affiliirt: die Société du Sacré Cœur (Kongregation des heiligen Herzens Jesu). Die Statuten dieser Gesellschaft stehen mir nicht zur Verfügung. Es ist jedoch, soviel ich sehe, unbestritten, dass die Gründung der Kongregation direkt von den Jesuiten ausgieng<sup>50)</sup>, und dass den Jesuiten bestimmte Rechte in der Gesellschaft selbst zugestanden werden.<sup>51)</sup> Auch die Ursulinerinnen in Freiburg sind, auf Grund der Resultate der vom Bundesrath veranstalteten Untersuchung, zu den Affiliirten der Jesuiten zu zählen. Die Gegenbemerkungen der Oberin der Ursulinerinnen in Freiburg (Bbl. 1872, III 554, 555) gegen die behauptete Affiliation sind unzutreffend, der Begriff der Affiliation wird zu sehr eingeschränkt; denn die Unterordnung unter die Jesuiten braucht nicht eine solche zu sein, dass durch dieselbe die religiöse Genossenschaft zu einer in jeder Beziehung abhängigen gemacht wird: es genügt das Zugeständnis eines rechtlich fixirten Einflusses, und dies liegt im Verhältnis der Ursulinerinnen zu den Jesuiten gemäs den mitgetheilten Statuten vor. Nach diesen Statuten sind den Jesuiten Rechte in der Genossenschaft eingeräumt;<sup>52)</sup> daraus folgt aber nicht, wie die Oberin sei es in guten Treuen, sei es in absichtlicher Entstellung behauptet, dass diese Rechte den Jesuiten nicht zustehen. Art. II 10 z. B. lautet zu präcis, als dass man demselben



entnehmen könnte, für die Oberin bestehe die darin fixirte Verpflichtung nicht. Die stets wiederholte Behauptung, die Genossenschaft stehe unter dem Diözesanbischof, steht der Tatsache nicht entgegen, dass auch die Jesuiten gewisse Rechte in der Genossenschaft und über sie haben.<sup>53)</sup> Wenn der Bischof die Regeln genehmigt hat, so folgt daraus noch nicht, dass er die den Jesuiten eingeräumten Rechte wieder entziehen kann ohne ausdrücklichen Verzicht seitens des Ordensgenerals, der eben nicht einem Diözesanbischof unterstellt ist.

Es ist richtig, dass unter Umständen der rechtliche Einfluss der Jesuiten wegfallen könnte durch Aenderung der Statuten. Läge ein solcher Fall vor, so würde, wenn nicht infolge Gründung dauernde, nicht zu hebende Affiliation, sei es direkt, sei es indirekt, vorliegen würde, die Affiliation wegfallen. Die Genossenschaft fiel nicht mehr unter das Jesuitenverbot, v o r a u s g e s e t z t, dass die Jesuiten wirklich auf ihre Rechte verzichten, und dass tatsächlich die Genossenschaft dem Einfluss des Jesuitenordens entzogen bleibt; denn im Fortbestehen einer solchen tatsächlichen Beeinflussung läge eine offenkundige Täuschung zum Zweck der Umgehung des Jesuitenverbots, auf welche sich der Staat nicht einlassen darf.

Die Fälle indirekter Affiliation sind schwieriger nachzuweisen. Hier liegt die Gefahr nahe, dass eine Affiliation unbegründeter Weise angenommen wird. Es kann jedoch unbedenklich behauptet werden, dass die religiösen Genossenschaften sich selbst solche unbegründete Annahme einer Affiliation mit den Jesuiten zuzuschreiben haben; sie verweigern den Staatsbehörden Mitteilungen über ihre Organisation, die Staatsbehörden müssen nur zu häufig begründete Zweifel an der Vollständigkeit solcher Mitteilungen hegen.

Eine indirekte Affiliation lag nun jedenfalls vor hinsichtlich der Jesuitinnen.<sup>54)</sup> Der Name schon characterisirt diese Genossenschaft als Affiliation des Männerordens. Es ist mir nicht bekannt, ob die Jesuitinnen durch den Männerorden selbst gegründet wurden. Wäre dies der Fall, so läge direkte Affiliation vor. Geschah die Gründung nicht direkt durch Jesuiten,

so lag mindestens indirekte Affiliation vor. Die Jesuitinnen wollten der korrespondierende Weiberorden der Jesuiten sein; sie sind demnach in ausgesprochener Rücksicht auf den Männerorden gegründet worden.

Indirekt affiliirt mit den Jesuiten sind auch die genannten Ursulinerinnen. Die erwähnte Untersuchung ergab (l. c. 549 ff.), dass der Zweck der Stifterin dahin gieng, einen religiösen Orden für Personen weiblichen Geschlechts nach dem Muster desjenigen der Gesellschaft Jesu zu gründen. Diesen Auftrag glaubte sie von einer göttlichen Stimme erhalten zu haben. Diese historische Tatsache ist zwar nicht direkt in die Statuten der Genossenschaft aufgenommen worden, sie steht dagegen in den offiziellen Lebensbeschreibungen der Stifterin; durch sie wird die Gründung zur Affiliation der Jesuiten, ganz unabhängig von der Mitwirkung der Jesuiten bei der Gründung und ganz unabhängig von jeder weiteren Verbindung der Ursulinerinnen mit den Jesuiten.

Wie konstatiren wir aber die Affiliation in denjenigen Fällen, in welchen die offenbare Rücksicht auf den Jesuitenorden unausgesprochen blieb? Wollte man bloß die „ausgesprochene Rücksicht“ in Betracht ziehen, so vergisst man, dass damit allen künftigen Gründungen Tür und Tor geöffnet wären. Ich will mit der versuchten Formulirung namentlich diejenigen Fälle getroffen wissen, in welchen die Jesuiten in veränderter Form, mit verändertem Namen wieder auftreten. Dies traf z. B. zu bei den Vätern des Glaubens; diese hatten bloß so lange eine Bedeutung, als die Jesuiten nicht anerkannt waren. Ich denke mir, dass sie diesen ihren Zweck wolweislich geheim hielten.<sup>55)</sup> Wenn sich bisherige Mitglieder des Jesuitenordens unter der Maske eines neu zu gründenden Ordens einschleichen wollen, so wird die Gründung von Seiten der Staatsbehörden ohne weiteres als Affiliation angesehen werden dürfen. Treten sie dagegen in einen bereits bestehenden Orden ein, so ist dies nicht der Fall. Erst dann kann auch hier von Affiliation die Rede sein, wenn infolge dieses Eintrittes eine Reorganisation des Ordens stattfindet.

---



### Anmerkungen.

1) Als Art. 58 lautete das Jesuitenverbot in der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.“ — Bei Anlass der Revisionsberatung der Bundesverfassung im Jahre 1865 ward der Antrag auf Streichung des Art. 58 abgewiesen aus dem Grunde, „weil eine Bestimmung, die in Folge eines Bürgerkrieges in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, nicht schon zu einer Zeit, wo noch die meisten Teilnehmer jener Ereignisse sich am Leben befinden, wieder in Frage gestellt werden kann“ (Bundesbl. 1865, II 665). — Die erste, politische Sektion der im Juli 1870 mit Vorberatung der Revision der B.-Verf. beauftragten Kommission des Nationalrates beantragte diejenige Fassung des Jesuitenverbotes, wie sie alsdann in alle Entwürfe und in die Verfassung vom Jahre 1874 als Abs. 1. des Art. 51 aufgenommen wurde, vgl. E. der Nat.-R.-Komm. vom 19. April 1871 Art. 64, E. der Ständer.-Komm. vom 19. Mai 1871 Art. 64, E. der B.-Verf. vom 5. März 1872 Art. 65, E. des B.-R. vom 4. Juli 1873 Art. 65, E. der Nat.-R.-Komm. vom 28. Sept. 1873 Art. 49d, E. der Ständer.-Komm. vom 28. Okt. 1873 (statt „ihren Gliedern“ hiess es zunächst blos „ihnen“, Protokoll 1871, I 1, S. 183).

Der Gedanke, welcher in Abs. 2 des Art. 51 ausgedrückt ist, kam in Folge eines Antrags von Anderwert in der am 17. Juli 1873 mit Vorberatung der Revision der B.-Verf. beauftragten Kommission des Nat.-R. zur Sprache. Dieser Zusatantrag zum Jesuitenartikel (mit 12 gegen 1 Stimme angenommen) lautete: „Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden“ (Komm.-Sitzung vom 12, 13. Sept. 1873). Die Ständer.-Komm. modificirte diesen Abs. 2 mit 7 gegen 4 Stimmen dahin: „Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden, die staatsgefährlicher oder den Frieden der Konfessionen störender Wirksamkeit überwiesen sind, ausgedehnt werden“ (Kappeler). Es wurde geltend gemacht, dass das Lemma hauptsächlich wol gegen den Orden der Kapuziner gerichtet sei, die bekanntlich die geringste Bildung, aber dessen-

ungeachtet beim Volke ein grosses Mass von Zutrauen besässen, weil sie an Stelle der Bildung gewisse Künste zu setzen pflegten, wie Exorcismus, Beschwörungen, Besegnungen u. s. w. — Das Lemma gebe daher dem Bunde das Mittel an die Hand, gegen Orden vorzugehen, welche sich in politische Bewegungen stürzen, oder gegen solche Orden, welche Tendenzen verfolgen, die denjenigen der Jesuiten als verwandt betrachtet werden müssten. Die Jesuiten würden allerdings und ohne Zweifel dem Namen nach zu existiren aufhören, nach ihrer bekannten Weise würden sie aber unter der Flagge anderer Orden ihren Weg fortzusetzen trachten, und deshalb müsse gegen solche Orden das Mittel gegeben sein, um der Jesuitischen Wirksamkeit, unter welcher Form sie sich auch zeige, entgegen treten zu können (Aug. Keller, Vigier). In der Beratung der Räte einigten sich dieselben auf die in der Verfassung vorliegende Form, vgl. die gedruckten Protokolle über die Verhandlungen der erwähnten Komm. und der B.-Verf. aus den Jahren 1871 ff., sowie die damit verbundenen Zusammenstellungen der verschiedenen Entwürfe, Bern Stämpfli'sche Buchdruckerei 1871, 1873 I 1, 39, 138—139, III 1, 29, 39, III II, 26, 27. Dass in den Revisionsberatungen wiederholt, wenn auch vergeblich, Streichung des Art. 51 in der Verf. 1848 beantragt wurde, und dass mehrere dahinzielende Eingaben an die Räte gelangten, braucht wol nicht besonders hervorgehoben zu werden (vgl. Prot. I 1, Beilage C, 9, 20, 22, 26, Prot. I II, Beilage B, 15, II 1, 107).

<sup>2)</sup> Es war sowol zur Zeit des Bundesvertrages vom Jahre 1815, wie auch zur Zeit der Bundesverfassung von 1848 ausschliesslich Sache der Kantone, zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und Niederlassung von „Klöstern und religiösen Orden“ möglich sein soll, ferner die Rechtsstellung dieser Institute in vermögensrechtlicher und in öffentlich rechtlicher Beziehung festzusetzen und so auch das Verhältnis des Staates (des Kantons) zu diesen Instituten näher zu fixiren, sei es durch eine ausdrückliche staatliche Anerkennung, sei es durch eine nur tatsächliche Gewährung ihres Bestehens. Die B.-Verf. von 1874 lässt in Art. 52 alle diese Verhältnisse vollständig unberührt, sie beschränkt sich darauf, die Einführung neuer Orden und ordens-

ähnlicher Kongregationen unmöglich zu machen. Wie daher ein Kanton auch seit der neuen B.-Verf. bestehende Klöster aufzuheben die Befugnis hat (allerdings mit der Wirkung, dass alsdann bezüglich dieses Klosters gleichfalls Art. 52 massgebend wird), ebenso kann er einem zur Zeit des Inkrafttretens der B.-Verf. von 1874 bloß tatsächlich vorhandenen Orden die rechtliche Anerkennung gewähren (vgl. Bbl. 1879 III 625 631). — Eine ganz andere Bedeutung hatte der die Gewährleistung der Klöster ausprechende Art. 12 des Bundesvertrages vom 7. August 1815: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel . . . ist gewährleistet.“ Auf diesen bundesrechtlichen Schutz hatten bloß diejenigen Klöster Anspruch, welche nach damaligem kantonalen Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesvertrages eine rechtliche, nicht bloß eine tatsächliche Existenz aufweisen konnten. Dies ergibt sich namentlich aus dem Umstand, dass der cit. Art. 12 ausdrücklich die Gewährleistung der Sicherheit des Eigentums hervorhebt; um aber einen solchen Schutz für sich in Anspruch nehmen zu können musste das betreffende Institut seitens des Kantons als privatrechtliche Korporation (juristische Person) anerkannt sein (vgl. Schiess Protok. der Revisions-Komm. vom 16. August 1847, 28).

Die Revisionskomm. des Jahres 1847 liess Art. 12 des Bundesvertrages 1815 fallen. Zur Begründung wurde hervorgehoben, dass dieser Artikel zu mannigfachen Fatalitäten Veranlassung gegeben; jener Artikel habe die Konventualen in den Wahn versetzt, als ob sie Souveränitätsrechte besäßen und der Staatsgewalt keinerlei Rechnung zu tragen hätten . . . wäre nicht diese Sicherheit der Existenz zugestanden worden, so würden die Stiftungen ohne Zweifel sich gegenüber der Staatsgewalt gemässiger benommen und die Regierungen nicht zu Massregeln veranlasst haben, welche die Konflikte mit den Bestimmungen des Art. 12 verursacht hatten.

<sup>3)</sup> Art. 52 ist eine Bestimmung, deren Aufnahme in die Bundesverfassung auf den lebhaftesten Widerspruch stiess. Während nämlich die erste Komm. des Nat.-R. 1871, entsprechend einem Antrag ihrer politischen Sektion, dem E. der B.-Verf. als Art. 54 Abs. 2 die Bestimmung beifügte: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster ist unzulässig“ (Antrag der Section:

die Neubegründung oder Wiederherstellung von Klöstern und geistlichen Orden ist unzulässig), verwarf die Komm. des Stände-R. und zwar in Folge Stimmgleichheit durch Präsidialentscheid (Blumer) diesen Zusatz zum Jesuitenartikel, mit der ausdrücklichen Motivirung, dass durch anderweitige Bestimmungen (gemeint sind die damals von der Kommission festgesetzten Bestimmungen, welche jetzt als Art. 50 Abs. 1 und 2 in der B.-Verf. stehen) dem Staat wesentliche Rechte gegenüber der Kirche eingeräumt seien, und dass man damit hinlänglich gesorgt habe für alle Fälle, wo der Staat ein Interesse habe, irgend wie einzuschreiten. Der gleiche Gegensatz machte sich zwischen den Räten geltend. Der Nat.-Rat fügte sich und liess die Bestimmung fallen, allerdings erst in dem Momente, in welchem der Stände-R. ausdrücklich beschlossen hatte, auf der Streichung dieses Zusatzes zu beharren. Der B.-R. nahm in seinem Entwurf des Jahres 1873 das Verbot der Neuerrichtung von Klöstern nicht auf, dagegen enthielt der Entwurf der Nat.-R.-Komm. unter Art. 49 e die Norm: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig. — Die bestehenden Klöster und religiösen Orden dürfen keine Novizen oder neue Mitglieder mehr aufnehmen. — Die Bundes- und kantonalen Behörden haben in den Klöstern, sowie in den Häusern und Anstalten der religiösen Genossenschaften freien Zutritt.“ Die Komm. hatte damit Anträge, welche die Komm. des Nat.-R. des Jahres 1871 nicht angenommen hatte, zu den ihrigen gemacht. Die Komm. des Stände-R. behielt nur den ersten Absatz bei, wie er auch als Art. 52 in die Verfassung übergieng. Es wurde betont, dass die Aufhebung aller Orden, wie sie der Entwurf der Nat.-R.-Komm. herbeiführen würde, eine schwere Verletzung des katholischen Bewusstseins enthielte. (Prot. I 1, 39, 137, 138, 225; I II, 19, 20; II 294—298, 302—308, 557, 579; 580; III 1, 29, 39; II 27, 28, 40 Ueber die eigentümliche, unklare Unterscheidung zwischen Klöstern und religiösen Orden siehe Friederich's schriftliche Motivirung vom 11. März 1871.)

<sup>4)</sup> Protok. II 295, Anderwert, Referent der Kommission im Nat.-R.: Die Kommission habe sich um so mehr bewogen sehen müssen den Artikel aufrecht zu erhalten, weil es, trotz dem seit

dreiundzwanzig Jahren verfassungsmässig aufgestellten Ausschlusse der Jesuiten, dieser Korporation nichts destoweniger gelungen sei, in der Schweiz immer wieder hie und da eine gewisse Tätigkeit zu entfalten. . . . Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, den Artikel in präzisere Form zu bringen, damit seine Umgehung mit mehr Erfolg verhindert werden könne.

<sup>5)</sup> Ein Gutachten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, erstattet auf Grund eines Beschlusses des B.-R. vom 8. Oktober 1862, betont, dass der Art. 58 nur von dem Orden der Jesuiten und von den affiliirten Gesellschaften, nicht von den einzelnen Individuen spreche, die Folge hievon sei, dass der einzelne Jesuit, der Schweizerbürger ist, der Regel nach ganz die gleichen Rechte wie die übrigen Schweizerbürger habe. Die Möglichkeit liege aber nahe, dass der ausgeschlossene Orden sich mit jenen Rechten der einzelnen Individuen auf einem Umwege wieder in die Schweiz einschleichen könnte. Sobald sich ein solches Bestreben bemerkbar machen würde, hätten augenscheinlich die B.-Behörden gegen einen solchen Versuch der Umgehung der Verf. in gleicher Weise einzuschreiten wie gegen eine direkte Verfassungsverletzung. Ein bestimmtes Kriterium für das Einschreiten oder Nichteinschreiten ermangle demnach, es komme nicht nur auf die Individualität des konkreten Falles an, sondern ebensowohl auf die dazumalige allgemeine politische Situation; „es will daher dem Justizdepartement scheinen — heisst es weiter — es liege hier nicht sowol eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage vor, die nicht nach feststehenden allgemeinen Regeln, sondern nach Zeit und Umständen entschieden werden müsse. Notwendig ist es, die Sache stäts im Auge zu behalten und insbesondere jedesmal etwas schärfer zuzusehen, wenn nicht nur ein vereinzelter Fall vorkommt wie z. B. eine Predigt oder sonstige gottesdienstliche Administration, sondern eine Reihe successiver Erscheinungen oder gar Anstalten mit ständigem Charakter.“ — Der B.-R. schloss sich dieser Auffassung in seiner Sitzung von 13. Nov. 1865 an, indem er das Politische- und das Justiz- und Polizeidepartement einlud, die Angelegenheit im Sinne dieses Gutachtens im Auge zu behalten (Ullmer, Staatsr.-Praxis der schweiz. Bundesbehörden, Zürich 1866 II No. 835).



Im Jahre 1866 wirkte im Kanton Wallis ein Jesuit; der B.-R. kam in Folge einer erneuten Prüfung von der soeben mit geteilten, durchaus unhaltbaren Ansicht ab und legte nun den Art. 58 dahin aus, dass kraft desselben nicht nur dem Orden die Aufnahme in der Schweiz verboten ist, sondern auch den einzelnen Mitgliedern des Jesuitenordens jegliche Wirksamkeit in Kirche und Schule auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt ist. Wallis fügte sich; sowol die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, wie diese letztern selbst billigten diese Interpretation. — „Die Verfassung will — sagt der B.-R. zur Begründung dieser Interpretation — dass die Jesuiten ihre Wirksamkeit nicht mehr auf die Schweiz ausdehnen. Dieses geschieht aber nicht blos, wenn eine gewisse Anzahl Patres zusammen leben, sondern auch wenn einzelne da sind, um in Kirche und Schule zu wirken. Jedes einzelne Mitglied gehört dem Orden an und ist gehalten, dem Zwecke desselben zu dienen. . . . Der einzelne Lehrer ist seinem Obern den strengsten Gehorsam schuldig, ihm sind nur die Weisungen seines Obern massgebend. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass einzelnen Jesuiten der Aufenthalt untersagt werden müsse, wenn die Behörden sich überzeugen, dass solche Individuen einfach als Privatpersonen leben und sich jeder Tätigkeit jesuitischer Propaganda enthalten.“ Die Begründung stützt sich hauptsächlich auch auf den Tagsatzungsbeschluss vom 3. September 1847, welcher der Vorläufer des Art. 58 war. Dieser Beschluss spreche bald vom Jesuitenorden, bald von Jesuiten schlechtweg; aus den Tagsatzungsverhandlungen gewinne man aber die vollständige Ueberzeugung, dass die Tagsatzung nicht blos das Zusammenleben einer bestimmten Anzahl Jesuiten im Auge habe, sondern die Wirksamkeit der Jesuiten überhaupt, mögen solche einzeln oder in grössern Gruppen auftreten. — Diese vollständige Ueberzeugung gewinnt man meiner Ansicht nach aus den Verhandlungen der vierziger Jahre ganz und gar nicht. Wie in anderen, so war man auch in dieser Beziehung sich der Konsequenzen des Jesuitenverbotes nicht bewusst; vgl. etwa Zürich, Abschied der Tagsatzung 1847, IV 104: „Es wird natürlich nicht ganz verhindert werden können, dass einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich in der Schweiz aufhalten, selbst vielleicht reli-

giöse Vorträge halten oder sonst gottesdienstliche Funktionen verrichten,“ Bern im August 1845 (Abschied 1845, 161): *Unefois l'ordre éloigné, il est vraisemblable que les gouvernements pourront tolérer chez eux le petit nombre de Suisses de l'ordre*; vgl. Bbl, 1866, III 94, 360 ff, 1867, I 778 ff., II 778 ff., 69, 367, 127, 714; bundesrätl. Kreisschr. vom 11. April 1870 (Bbl. 1870, I 529). — Die richtige Interpretation des Art. 58 vertrat schon im Jahre 1849 die Regierung von Baselland, vgl. Archiv f. katholisch. Kirchenrecht (Vering) 1870, XXIV 151.

<sup>6)</sup> Die weitläufige Kritik von Dr. K. A t t e n h o f e r, (Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, III. Heft, die geistlichen Orden, Luzern 1871 S. 27—46) gegenüber dieser Interpretation ist zu leidenschaftlich, als dass sie als zutreffend bezeichnet werden könnte; vgl. aber auch B l u m e r - M o r e l, Handbuch des schweiz. B.-Staatsr. 1874, I 362: „Da indessen diese Auslegung doch mehr dem Geiste als dem Buchstaben des Art. 58 entsprach, so fühlte man bei der Revision von 1872 das Bedürfnis, denselben etwas näher zu präzisieren“, des fernern die Anträge in den Revisionskomm. 1871, welche die Fassung des Art. 58 beibehalten wollten und damit die tatsächlich gehandhabte Interpretation misbilligten; diese Anträge blieben schon 1871 in der Minderheit und 1873 wurde der Antrag des B.-R. (jetzige Fassung des Art. 51 Abs. 1) an sich nicht mehr beanstandet; Protok. I 1, 137, II, 20, II 307, III 1, 39, II, 27.

<sup>7)</sup> Ich verweise auf die Bekanntmachung des Bundesrates des deutschen Reiches vom 5. Juli 1872. Das deutsche Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 bestimmt in seinem § 1: Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnliche Kongregationen sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen ist untersagt. In Ausführung dieses Gesetzes beschloss der deutsche Bundesrat: „Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer O r d e n s t ä t i g k e i t, i n s b e s o n d e r e i n K i r c h e u n d S c h u l e, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.“ — Ich bin mir keinen

Augenblick zweifelhaft, dass auch Art. 51 Abs. 1 in dieser Weise auszulegen ist. Die Anführung „jede Wirksamkeit in Kirche und Schule“ ist keine erschöpfende, sondern bloß eine beispielsweise; sie weist nur auf die hauptsächlichsten Richtungen der Ordens-tätigkeit, vgl. Bbl. 1882, II 767, 1883, II 881, woselbst ganz richtig ausgesprochen wird, dass den Jesuiten die Abhaltung geistlicher Exercitien in der Schweiz untersagt ist; wenn der B.-R. sich dahin äussert „dass überhaupt jede kirchliche Wirksamkeit den Jesuiten verboten sei,“ so ist diese Ausdrucksweise durch den Verfassungstext hervorgerufen worden, korrekter ist jedenfalls die Bezeichnung „Ordenstätigkeit“. Denn soweit die Ordens-tätigkeit reicht, soweit geht auch das Jesuitenverbot; und diese Auslegung ergibt sich aus der Fassung des Art. 58 Verf. 1848 ebenso, wie aus der Fassung des Art. 51 Abs. 1 Verf. 1874. Der Gedanke des Gesetzgebers der vierziger Jahre war kein anderer als der, die Wirksamkeit des Jesuitenordens von der Schweiz fern zu halten, dieselbe in der Schweiz nicht zu dulden. Zunächst handelte es sich für ihn allerdings nur um Aufhebung der durch einzelne Kantone eingeräumten Niederlassungen; eine Beschränkung aber der Massregel auf diese Aufhebung hätte dieselbe illusorisch gemacht, deshalb ist in dem Verbot der des Ordens notwendigerweise auch das Verbot der Aufnahme des einzelnen Mitgliedes ausgesprochen, sofern dasselbe als Ordensmitglied für den Orden und seine Zwecke tätig ist und tätig sein will. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der einzelne Jesuit als Privatperson, wie jedes andere Individuum das Recht der freien Niederlassung für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Weder die Bundesregierung noch die einzelne Kantonsregierung ist befugt, Ausländer bloß um deswillen auszuweisen oder von der Schweiz fernzuhalten, weil sie Jesuiten sind, oder Inländern, wenn sie Jesuiten sind, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu versagen oder anzuweisen. Soweit wie das citirte deutsche Reichsgesetz § 2 geht der Art. 51 Abs. 1 nicht. Wenn nun gesagt wird, dass das Prinzip der freien Niederlassung bloß so lange gelte, als „solche Individuen d. h. Jesuiten einfach als Privatpersonen leben und sich jeder Tätigkeit jesuitischer Propaganda enthalten“, so ist damit nicht viel gewonnen; der Betrieb von Handelsgeschäften kann in gleicher

Weise im Interesse der jesuitischen Propaganda stattfinden, wie die Tätigkeit als Lehrer. Der Handels- und Gewerbebetrieb ist doch unbedingt jedem Jesuiten ohne weiteres zu gestatten (wie bekannt, hatten die Jesuiten früher ausgedehnte Handelsgeschäfte betrieben), ebenso die freie literarische Tätigkeit. Ja selbst die Colportage jesuitischer Schriften, durch die Jesuiten persönlich betrieben, könnte nicht als solche verboten werden. Zweifelhafte wäre dagegen ihre Verwendung als Krankenpfleger. Die Krankenpflege kann ihnen erst von dem Momente an untersagt werden, wo sie sich mit der Seelsorge der ihnen anvertrauten Kranken befassen würden. M. A. korrekt und unsern Ausführungen entsprechend ist erst ein Schreiben des Bundesrates vom 10. Oktober 1888 an den Tessiner Staatsrat, in welchem er eine durch den Schweizerischen Jesuiten Antonio Gianini begangene Verfassungsverletzung konstatiert. Gianini hatte nämlich im Monat August im Kloster St. Katharina in Locarno den Klosterdamen im Sprechzimmer Vorträge (Conférences) gehalten: „Eine Verfassungsverletzung liegt nicht nur vor, wenn die Jesuiten in öffentlichen Kirchen und Schulen tätig sind, sondern auch dann, wenn sie ihre Wirksamkeit (Lehrtätigkeit — und dies ist ja, wenn nicht die einzige, so doch eine ihrer wesentlichsten Ordensaufgaben) in Versammlungen die keinen öffentlichen Charakter haben ausüben. Der Staatsrat irrt, wenn er voraussetzt, Art. 51 betreffe nur die Wirksamkeit in einem öffentlichen Lokal. Die Verfassung macht in dieser Beziehung durchaus keine Unterscheidung; das wesentliche ist das Verbot des Wirkens, und die Beifügung der Worte „in Kirche und Schule“ bezeichnet die Lehrtätigkeit, speziell die Lehrtätigkeit auf geistlichem und intellektuellem Gebiet“ (Bdsbl. 1888, IV 192). Archiv für kath. K.-R. XXXV 344 Cirkul. des preuss. Minist. vom 26. Juni 1875.

<sup>8)</sup> Anderwert sagt im Nat.-Rat (Prot. II 295): Man könne füglich davon absehen den ersten Teil des (Jesuiten-) Artikels, welcher vom Ausschluss der Jesuiten und ihrer Affiliirten handle, näher zu begründen, da diesfalls Verhältnisse in Frage kommen, welche sich in der Schweiz bereits schon zu sehr eingelebt hätten, als dass es noch weitläufiger Worte bedürfte, um die Aufrechterhaltung jenes Teils des Artikels zu rechtfertigen.

<sup>9)</sup> Gerechtfertigt war daher der Beschluss des Bundesrates

vom 1. Sept. 1872 (Bbl. 1873, II 65) gegen die Anstellung eines Jesuiten, P. Allet, als Pfarrer von Leuk in Wallis: „dass Allet, der seiner Zeit in den Jesuitenorden getreten, gegenwärtig zwar wol eine b i s c h ö f l i c h e E r k l ä r u n g beigebracht hat, dass er in den Diözesanklerus der Diözese Sitten aufgenommen worden sei und sich einzig unter die bischöfliche Jurisdiktion gestellt habe, dass aber der Nachweis fehle, es habe derselbe unbedingt aufgehört, dem Orden der Jesuiten überhaupt anzugehören.“ Unge- nügen- d war auch die Erklärung des Staatsrates von Freiburg an den Bundesrat in der Angelegenheit des Pater Hartmann, welcher geistlicher Direktor und Verwalter des Klosters Fille-Dieu bei Romont war. Die Erklärung lautet: „P. H. habe früher dem Orden der Jesuiten angehört, stehe aber jetzt unter dem Diözesanbischof; derselbe sei mit Rücksicht auf sein hohes Alter durch den Chef des Bistums dahin versetzt worden.“ Die Angelegenheit wurde bald darauf durch Ersetzung dieses Paters erledigt (Bbl. 1882, I 768, 1884, II 884.), — vgl. aber auch Bbl. 1882, II 769, 1883, II 884 (Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1882 in Sachen des Abbé Weck), 1888, IV 192.

<sup>10)</sup> In den Canones et decr. Conc. Tridentini sess. XXV de regul. c. 16 wird der Jesuitenorden religio clericorum Societatis Jesu genannt. — Als jüngster kirchenrechtlicher Akt, welcher die Rechtsstellung des Jesuitenordens innerhalb der katholischen Kirche bestimmt, ist zu nennen: Breve Leonis XIII., quo iterum confirman- tur singula Societatis Jesu privilegia, facultates et indulta, datum Romae die XIII. iulii 1886 (Leonis XIII. P. Alloc. Epist. 1887 II 209—211). — Der Papst billigt und belobt die 1869 (typis civitatis catholicae) angefangene neue Edition des Institutum Socie- tatis Jesu und wünscht dessen Fortsetzung und Beendigung: Utque vel magis nostrae in Societatem Jesu voluntas perspecta sit, omnes et singulas litteras Apostolicas, quae respiciunt erectionem et con- firmationem Societatis Jesu, per Praedecessores Nostros Romanos Pontifices a felicis recordationis Paulo III. ad haec usque tempora datas, tam sub plumbo, quam in forma Brevis confectas, et in iis contenta atque inde sequuta, quaecumque, necnon omnia et singula vel directe vel per communicationem cum aliis ordinibus regula- ribus eidem Societati impertita, quae tamen dictae Societati non



adversentur neque a Trid. Synodo aut ab aliis Apost. Sedis Constitutionibus in parte vel in toto abrogata sint et revocata, privilegia, immunitates, exemptiones, indulta hisce litteris confirmamus et Apost. auctoritatis robore munimus iterumque concedimus . . . Non obstantibus Apost. litteris Clementis PP. XIV. incipientibus „Dominus ac Redemptor“ in forma Brevis die XXI. iulii a. 1773 expeditis.

<sup>11)</sup> Constit. Part. V in Cap. I decl.: Societas ut eius nomen latissime accipitur omnes eos, qui sub obedientia Praepositi Generalis vivunt, etiam Noviciales et quicumque, cum propositum vivendi et moriendi in Societate habeant, in probationibus versantur ut in eam ad aliquem ex aliis gradibus de quibus dicitur admittentur, complectitur. — Secundo modo qui minus late patet, Societas cum Professis et Coadjutoribus formatis etiam scholasticos approbatos continet. *Ex his etiam tribus partibus seu membris Societatis corpus constat.* — Tertio modo et magis proprio Professos et Coadjutores formatos duntaxat continet et sic accipiendus est in Societatem ingressus, quem scholastici promittunt, scilicet ut inter Professos vel Coadjutores formatos illius numerentur. — Quarto huius nominis Societatis acceptio et maxime propria Professos duntaxat continet: non quod eius corpus alia membra non habeat, sed quod hi sint in Societate praecipui et ex quibus aliqui suffragium activum et passivum habent in electione Praepositi Generalis . . . H u b e r, Der Jesuitenorden, Berlin 1873, 59.

<sup>12)</sup> Const. V I § 3. Tempus ad admittendum . . . ultra biennium esse oportebit, ad h. c. decl. in C.: quamvis hoc ita se habet, tamen ut prorogari ita et contrahi hoc spatium quibusdam in casibus ex causis tamen non levis momenti iudicio Praepositi Generalis cuius erit dispensandi ius licebit; raro tamen id fiet. Exam. gener. I § 12.

<sup>13)</sup> Exam. gen. I 9; VI. 3, 6: Si quis examinatus et instructus fuerit, ut sit futurus coadjutor temporalis, sic se totum rebus quae cum sua prima vocatione proprie sunt conjunctae addicat, ut non curet ulla ratione a statu coadjutoris temporalis in statum spiritualis vel scholastici aut professi progredi; nec etiam (si in suo eodem maneat) plus litterarum addiscere, quam sciebat cum est ingressus curet, sed perseverare magna cum humilitate debet in omnibus, Creatori ac Domino suo iuxta primam suam vocationem

inserviando ac solícite in abnegationis sui ipsius profectum et verarum virtutum studium incumbendo. Huber, o. O. 67.

<sup>14)</sup> Huber, a. O. 68. — Exam. gen. I § 10. Tertiae classis sunt, qui in Scholasticos admittuntur, si ingenio et reliquis dotibus ad studia convenientibus praediti inveniantur, ut postquam docti evaserint in Societatem ingredi et Professi vel Coadjutores (prout iudicabitur expedire) esse valeant. Der Scholasticus noster ist noch Novize. Vgl. Huber, a. O. 68.

<sup>15)</sup> Const. II 1 in A: Licet omnes dimitti possint alii tamen facilius quam alii dimittentur . . . in quibusdam casibus etiam professi, cuiuscunque gradus et dignitatis in Societate sint, dimitti possent . . . Fälle der Entlassung der Professoren vgl. *ibid.* in C: ut si contumax vel incorrigibilis esset, ita ut convenire ad divinum obsequium et commune Societatis bonum huiusmodi hominem dimitti videatur. Huber, a. O. 70, 77.

<sup>16)</sup> Die eigentliche Bedeutung dieser Stelle liegt darin, dass keine besondere päpstliche Dispensation hinzukommen muss; c. 5 de poen. in Extrav. V 9. — Vgl. auch wie neueren Frauenkongregationen gegenüber eingeschärft werden musste: Vota perpetua in huiusmodi Congregationibus emittenda a Romano Pontifice duntaxat dispensantur; dispensatio votorum, licet simplicium quae in Institutis emittuntur ad Apostolicam Sedem spectat; vgl. Archiv für kath. K.-R. 1866 XV 419, 8; 421, 7; 417, 11; 422, 11; 424, 15; 425, 9; 427, 6; 428, 5.

<sup>17)</sup> Vgl. Huber, a. O. 78; Würdigung des Beitrages zur Würdigung des Jesuitenordens von Burkard Leu (aus dem kath. Religions- und Kirchenboten besonders abgedruckt) Luzern (1840) 33: „nach Prof. Leu soll selbst der von der Gesellschaft Verstossene vor ihr nicht frei sein, wenn er Professe gewesen, sondern nur solange, wie es dem General gefällt; dieser habe stets das Recht, ihn wieder zurückzurufen. Wo hat Prof. Leu so etwas gelesen?“ . . .

<sup>18)</sup> Huber, a. O. 93 sagte m. E. nicht zutreffend: Die Bestimmung der Verfassung, dass Entlassene wieder aufgenommen werden können (const II 4 § 5—8, Inst .I 369), macht es möglich, Mitglieder zum Schein in die Welt zurückzuschicken. . . .

<sup>17)</sup> Die Anm. 17 citirte Schrift fährt allerdings S. 36 fort: „Es ist falsch, dass ein Jesuit in gegenseitigem Einverständnis, nur

zum Scheine entlassen werden, auf diese Weise in alle Rechte eines weltlichen Bürgers zurücktreten, und dann noch immer gebunden an den General, der Gesellschaft die wichtigsten Dienste leisten kann.“ Zur Bestätigung seiner Ansicht verweist der Verfasser darauf, dass die Constitutionen diesen Fall durchaus nicht erwähnen, und bezeichnet die von den Jesuitenfeinden angezogenen Beispiele eines P. Grebert und eines Grafen Zani als Fabeln, erzählt von lügenhaften Schmähchriften (vgl. ebend. S. 58). Damit ist allerdings für einen unbeteiligten Beurteiler noch kein Beweis erbracht.

<sup>20)</sup> Diese unrichtige Anschauung scheint auch Huber zu vertreten a. O. 79, 71, 93, 94. Heimliche Jesuiten sind entweder Jesuiten oder Affilierte der Jesuiten, aber nicht beides zugleich. Sind sie Jesuiten, so unterstehen sie dem Jesuitenverbot, nicht dagegen, wenn sie bloss Affilierte sind.

<sup>21)</sup> Stimme ich gemäs dem im Text Gesagten der bundesrätl. Verfügung in Sachen des Pfarrers Allet unbedingt zu (vgl. oben Note 10), so kann ich dies nicht hinsichtlich des bundesr. Beschlusses vom 23. Juli 1882 in Sachen des Abbé de Weck aus Freiburg, der als Pfarrer während des Jahres 1881 amtliche Funktionen in Montreux ausgeübt hat. Derselbe hatte eine Erklärung des Msg. Christophorus Cosandey, Bischof von Freiburg, d. d. 23. März 1882 beigebracht des Inhalts, „dass W. ganz der Episcopaljurisdiktion unterworfen sei und keiner Obedienz unterliege,“ ferner eine Bescheinigung des Provinzials der Jesuitenprovinz Germania d. d. 22. Mai 1882, zu Folge welcher W. von dem Verband der Gesellschaft Jesu, aus welcher er freiwillig ausgetreten, vollständig und unwiderruflich losgelöst wäre. Der Bundesrat wies den Rekurs des W. gegen die Waadtländer Regierung ab und erklärte, dass Art. 51 Abs. 1 auf W. Anwendung finde in Erwägung, „dass W. anerkennt, dem Jesuitenorden angehört zu haben, jedoch behauptet, aus demselben ausgetreten zu sein, dass jedoch aus den angeführten Actenstücken kein hinlänglicher Beweis dafür erhelle, dass W. wirklich und definitiv von jedem Verband mit dem Orden losgelöst ist.“ Ich gebe zu, man hätte seitens des Provinzials den Nachweis verlangen können, dass er zur Ausstellung besagter Bescheinigung kompetent war, diese

Bemängelung hat der Bundesrat nicht vorgebracht; in Wirklichkeit konnte ja der Provinzial die Kompetenz haben (vgl. Soc. Jes. const. II 1, 2 oben citirt). Man hätte nähern Aufschluss über die von W. im Orden innegehabte Stellung verlangen können; man fand dies nicht für nötig. Man hätte die Glaubwürdigkeit einer solchen „jesuitischen“ Bescheinigung bezweifeln können; dass dies geschehen, sprach man wenigstens nicht aus. Aus dem im Text Gesagten ergibt sich die Unhaltbarkeit der bundesrätlichen Folgerung gegenüber der doch sehr deutlich und unumwunden sprechenden Erklärung.

<sup>22)</sup> Ein zu grosses Gewicht kann ich allerdings nicht auf den Umstand legen, dass der Antrag Zürichs im Mai 1848 auf ein „Verbot des Jesuitenordens und seiner Affiliirten“ ging, und dass in die Verfassung blos das Verbot der affiliirten Gesellschaften aufgenommen wurde. Für entscheidend halte ich die Erwägung, dass auch Bruderschaften nicht von dem Verbot des Art. 51 Abs. 1 betroffen sein können, sowie die Tatsache, dass man zur Zeit der Ausführung des Jesuitendekretes vom 3. Sept. 1847 überzeugt war vom Bestehen dieser einzelnen dem Jesuitenorden affiliirten Individuen (man nannte sie heimliche Jesuiten), dass aber trotzdem daran nie gedacht wurde, auch auf sie das Verbot anzuwenden; vgl. die Jesuiten in ihrer Wirksamkeit besonders in der Schweiz, aus den Quellen geschildert, eine Volksschrift. Bern gedr. Christ. Fischer 1845, 80—104, 105, 109, 138. S. 93 heisst es geradezu: „Alle die, welche im Collegium Germanicum zu Rom studiren, bleiben zeitlebens aufs engste mit dem Orden verbunden, wenn sie auch nicht in denselben eintreten; sie stehen zeitlebens unter seinen Befehlen, müssen ihn nach Kräften zu verbreiten suchen und in seinem Geiste wirken (es werden dann einzelne Jesuitenschüler genannt); so wird also aus jenem Collegium fortwährend ein Schub geheimer Jesuiten in die Schweiz gesandt.“

<sup>23)</sup> Vrgl. wie der Kanton Aargau den „Jesuitismus“ in bezeichneter Weise bekämpft, Gesez vom 18. Dezemb. 1845; s. ferner den Antrag Jolissaint's in der Nat.-R.-Komm. zur Bundesrevision, Sitzung vom 11. März 1871: „Ihre Zöglinge (d. h. die Zöglinge der Jesuiten und derjenigen Gesellschaften, welche den gleichen Zweck verfolgen,) sind in der Schweiz von geistlichen Ver-

richtungen ausgeschlossen.“ Der Antrag wurde von der Komm. mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt (Protok. I 1, 138); in demselben Sinne zwei Eingaben zur Bundesrevision im August 1870 (ibid. Beil. C. 9): „Auch kein Geistlicher, welcher in Zukunft bei den Jesuiten oder deren affiliirten Gesellschaften Philosophie oder Theologie studirt, darf zu irgend einer Pfründe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zugelassen werden. Verbot des Besuchs der Jesuitenschulen unter der Strafe des Verlustes des eidg. Bürgerrechts.“

<sup>24)</sup> Der Abgeordnete von Baselstadt sagte schon in der ersten Beratung im August 1844 (Abschied 1844, 131): „Handelt es sich bloß um Aufhebung von drei oder vier Lehranstalten, die der Leitung des Ordens übertragen sind, oder handelt es sich um Ausrottung einer gewissen politischen oder kirchlichen Richtung, die als Jesuitismus bezeichnet wird? Wenn es wahr ist, dass der Orden ausser den eigentlichen Ordensgliedern noch Anhänger und Genossen im Weltpriester- und Laienstande zählt, so müsste bald nach der Ausweisung derselben die Frage entstehen, wie denn wol dem Einflusse, den derselbe durch solche Zugewandte ausübt, entgegen gesteuert werden könnte?“ vgl. auch das Votum der Stände Genf und St. Gallen im März und August 1845 (Abschied 1845, I. 60, 72; II 150).

<sup>25)</sup> Die Bezeichnung Kongregation wird auch für verschiedene religiöse Genossenschaften gebraucht, die begrifflich sich mit den Bruderschaften decken; zur Unterscheidung solcher Kongregationen werden im Verlaufe der Abhandlung die eigentlichen Kongregationen als ordensähnliche Kongregationen bezeichnet, vgl. die Gesetzessprache des deutschen Reiches.

<sup>26)</sup> Eine Ausnahme bildet z. B. die päpstlich approbirte Kongregation der Väter des heil. Oratoriums (Oratorianer, Philippiner), deren Mitglieder Weltpriester sind und ein gemeinschaftliches Leben behufs Verrichtung des Gebetdienstes, der Predigt und anderer frommer Werke führen. H i n s c h i u s, a. O. 6; L ä m m e r, Institutionen d. kath. Kirch. Rechts, Freiburg i. B. 1886 S. 472 nennt die Oratorianer ein „religiöses Institut“.

<sup>27)</sup> Eine Bruderschaft ist auch die Sodalitas Franciscanorum Ordinis Tertii, qui saecularis dicitur, cf. Lex Sodalium Francis. Tertii



Ordinis qui saecularis dicitur I, 4: Qui quaeve Tertium Ordinem inierint, unum ipsum annum tirocinio exigant; mox, Ordinem rite professi, servaturos esse iura Dei, obedientes Ecclesiae dicto futuros; si quid in iis quae professi sunt deliquerint, satisfacturos singuli spondeant. III 3: Visitatores ex Primo Francisc. Ordine vel ex Ord. Tert. Regulari legantur, quos custodes seu guardiani si id rogati fuerint designabunt. Visitoris munere (fungi) laicis viris interdictum esto. Leo XIII. hat den Associationes piae und den genannten Tertiariern seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, (idcirco sicut semper antea Tertio Francisc. Ordini singularem curam adhibuimus . . .) Leonis XIII. P. Alloc. l. c. I 311, 303; vgl. Epist. encyc. de sancto Francisco Assisiensi et de Tertio Francisc. Ordine d. d. 17. Sept. 1882, constitutio de lege Franc. tert. ordinis saecularis d. d. 30. Mai 1883 (l. c. I 302—312, II 10—19, 72). Die citirten Bestimmungen charakterisiren die Bruderschaft als affiliirte Gesellschaft der Franciscaner. Keine Bruderschaft dagegen ist der Tertius Ordo Francisc. Regularis, vgl. Archiv f. k. K.-R. XXXI 320 XLII 268, 269.

<sup>28)</sup> Man sagt etwa: Wo völlige Knechtung des individuellen Willens unter einen anderen, den Ordenswillen, herbeigeführt wird, da darf der Staat nicht ruhig zusehen, den Kadavergehorsam darf der Staat seiner Selbsterhaltung wegen nicht dulden. Die Ausschliesslichkeit des Ordensgelübdes lässt gar keinen Raum für Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten.

<sup>29)</sup> Huber a. O. 342—345; die citirte Volksschrift S. 78; ich erwähne besonders die Marianischen Kongregationen (Congrégation de la Sainte Vierge), deren eine Section die Congregatio Latina von Canisius S. J. gegründet wurde. Kongregationen im techn. Sinne, d. h. ordensähnliche Kongregationen sind dies nicht. Im Frühjahr 1888 haben einige schweizerische Tagesblätter, getäuscht durch den Namen Congregation und durch die Erwähnung Canisius, Jesuiten gerochen; vgl. Archiv f. kath. K.-R. XXVI 109—118. Eine affiliirte Bruderschaft der Jesuiten ist auch das „pium corpus Apostolatus Orationis“, vgl. Archiv f. kath. K.-R. XLIII 460, nova statuta pro pio Corpore Ap. Orat. (Gebetsapostolat), welche Leo XIII. in einer Constitution vom 25. Mai 1879 erliess, art. 6: Regitur pium opus Apost. Orat. a Mode-

ratore Generali, qui a Praeposito Generali Societatis Jesu praevia approbatione S. Sedis singulis vicibus designatur cum dependentia ab ordinario loci quo Moderator designandus existit. — Art. 3: Fideles omnes utriusque sexus servatis iis quae demandantur in constitutionibus seu decretis ab Apostolica Sede latis possunt huic pio operi nomen dare et frui gratiis spiritualibus et indulgentiis ab Apostolica Sede concessis.

<sup>30)</sup> Ich habe aus den Akten der Tagsatzung den Eindruck nicht erhalten, dass der Gesetzgeber in der bewussten Absicht die in den Art. 58 aufgenommene Ausdrucksweise: „Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften“ gewählt hat. Schon 1845 lag der Antrag auf Ausweisung des Ordens der Jesuiten und aller demselben affiliirten geistlichen Gesellschaften vor (Abschied 1845, I 110). Die Ausführungsgesetze des Jesuitenverbotes der Kantone Luzern und Schwyz reden von Jesuiten und ihm affiliirten Orden, ebenso der Tagsatzungsbeschluss vom 14. Februar 1847, das Aargauische Gesez vom 18. Dezember 1845 ebenfalls; Wallis sagt: les jésuites et les ordres affiliés; Freiburg: les jésuites, les corporations, congrégations et corps enseignants affiliés à cet ordre; vgl. Berner-Verfg. 1846 Art. 2. Weshalb heisst es in allgemeiner Weise: „affiliirte Gesellschaften“ und warum nicht affiliirte geistliche (religiöse) Gesellschaften? (vgl. Abschied 1845, I 31.) Auch die Revision der Bundesverfassung hat keine korrekte Ausdrucksweise geschaffen und zwar weder in dem aus der alten Verfassung übernommenen Art. 51 Abs. 1, noch in den neu hinzugefügten Art. 51 Abs. 2 und Art. 52. — Warum spricht man in Art. 51 Abs. 2 von „andern geistlichen Orden,“ in Art. 52 von „religiösen Orden“? Eine solche schwankende Ausdrucksweise beweist nur soviel, dass der Gesetzgeber, dem gemeinen Sprachgebrauch folgend, die ordensähnlichen Kongregationen in der Bezeichnung Orden mitbegreift, demnach diesen letztern Begriff nicht im streng kirchenrechtlichen Sinne verwendet. Man kennt zwar das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Orden und ordensähnlichen Kongregationen. Das moderne Staatsrecht behandelt jedoch die drei einfachen Gelübde nicht anders, als die drei feierlichen; endlich treten des öftern Ordensmitglieder und Kongregationsmitglieder nach Aussen in gleicher Weise auf, so dass

sich erst aus einer genauern Prüfung die Eigenschaft einer Genossenschaft als Orden oder als Kongregation ergibt. So bezeichnet z. B. auch der Bundesrat der Freiburger Regierung gegenüber die französischen Maristen nicht nur als einen „religiösen Orden“, sondern er brachte auch den Art. 52 gegen sie zur Anwendung (Bdsbl. 1883, II 881); vgl. Schulte, Die neuern katholischen Orden 1872 S. 14: „nach den Staatsgesetzen werden die Kongregationen durchweg den Orden gleich behandelt“; vgl. Archiv f. kath. K.-R. II 341—344, XXXI 320 ff..

<sup>31)</sup> Vgl. Bundesbl. 1883 II 881. Gegenüber der Freiburger Regierung betonte der Bundesrat im Jahre 1882: für die Bundesbehörden können die kanonischen Bedingungen einer Klostergründung bei ihrer Entscheidung nicht massgebend sein. Sobald es in einem gegebenen Fall feststehe, dass einzelne Mitglieder eines Ordens ihr Kloster verlassen und in einem bis anhin nicht als Kloster dienenden Gebäude sich niedergelassen haben, um dort nach den für das Kloster geltenden Regeln zu leben, so sei damit eine Anstalt gegründet, welche im Sinne des Art. 52 der Bundesverfg. als Kloster erklärt werden müsse und nicht geduldet werden dürfe. Bei Anlass des Streites um die katholische Schule in Baselstadt wurde gegenüber der Regierung der nicht ganz zutreffende Standpunkt vertreten: dass die Bundesverfassung offenbar nur eigentliche Klöster im Auge habe, Korporationen versehen mit eigenen Niederlassungen, eigenen Kirchen und Wohngebäuden, ausgerüstet mit juristischer Persönlichkeit, nicht aber das schon aus ökonomischen Gründen gebotene Zusammenleben einer Anzahl Personen, die sich einer gewissen Hausordnung und Disciplin unterstellen; vgl. Archiv f. kath. K.-R. XXXV 344. Was bedeutet sodann das Gegenübersetzen von Klöstern und religiösen Orden? (Die Walliser Gesetzgebung des Jahres 1848 sagt: *couvent ou corporation religieuse*). Die Antwort Friedrich's in der natr. Revisionskomm. giebt keinen Aufschluss, Prot. I. I 138.

<sup>32)</sup> Vgl. Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung 1814—1848 bearbeitet von W. Fetscherin, Bern 1874, I 432, § 34, 388, II 747 ff. Ausweisung der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz; die Abschiede der Tagsatzungen vom Jahre 1844—1847; 1844 113—161, 1845 I 9—115, II 121—167, 1846 265—334,

1847 I 216—265 II 213—216, IV 104, 272, sowie die den Abschieden beigegebenen Beilagen.

<sup>33)</sup> Augustin Keller sagt wörtlich in seiner Rede, die eine der Beilagen zum Abschied des Jahres 1844 ist, S. 9: es können auch Weltleute aller Stände selbst anderer Religionen Mitglieder oder heimliche Genossen des Ordens sein . . . . Seine öffentliche und geheime Ausbreitung, die mächtigen Vereine und Bruderschaften seiner geistlichen und weltlichen Affiliirten (d. h. die Angefädelten) und Devoten (d. h. die Vergelübdeten, die Jesuiten in kurzen Röcken) . . . Insbesondere dürfen auch Söhne reicher Familien aufgenommen werden, ohne dass sie wirklich in die Gesellschaft eintreten; sie müssen jedoch das Gelübde des Gehorsams leisten. So hat die Gesellschaft überall Glieder, denen gegen alles andere die Interessen des Ordens zu fördern, die höchste Pflicht ist. S. 44: Sie sind überall durch die wachsende Zahl sowohl der öffentlichen Ordensglieder, als ihrer geheimen Affiliirten und Geschäftsträger. Der Gewährsmann Kellers war ein gewisser Ellendorf, dessen Broschüre er auf der Tagsatzung austheilen liess; so gesteht der Vertreter von Baselland, dass er sehr fleissig in Ellendorf gelesen und darin auch wirklich viel Uebereinstimmung mit einzelnen Sätzen im Kellerschen Antrage gefunden habe, vgl. Abschied 1844 126—130, 1846 288. Keller scheint ferner die *Monita secreta* benützt und dieselben für ächt gehalten zu haben; vgl. etwa zu obigen Citaten *Mon. secr.* XV 1, X 1. Huber's Urteil a. O. S. 104—108 über die *Mon.* scheinen mir durchaus zutreffend.

<sup>34)</sup> Kellers Rede S. 29; Abschied 1845 72. Es wurde insbesondere betont, dass im Jahre 1774, als das Breve Clemens XIV. vom Jahre 1773 zur Ausführung kommen sollte, die Jesuiten in Luzern für einige Tage das Kollegium verliessen, um als Weltgeistliche von ihren Lehrstellen wieder Besitz zu nehmen. Vgl. auch das Votum des Standes Uri im Abschied 1846 S. 276: Die Jesuiten sind in der Schweiz seit fast dreihundert Jahren, und auch nach ihrer Aufhebung fuhren die einzelnen Mitglieder des Ordens fort auf den katholischen Lyceen und sonst als Seelsorger, wie als Lehrer in hoher Achtung stehend zu wirken, bis der Orden neu entstand.

<sup>35)</sup> Gareis und Zorn, *Staat und Kirche in der Schweiz* I 612

führen an, dass im Jahre 1878 die Société de Marie im Kanton Wallis noch bestehe. — Ueber Maristen vgl. Archiv für kath. Kirch.-R. XV 436, in einem Decret vom 20. Januar 1848 wird le couvent des dames religieuses de Brigue (Ursulinerinnen, Gareis und Zorn a. O. I 612) garantirt.

<sup>36)</sup> Vgl. die citirten Beilagen zum Abschied 1847 II. Proclamation für Freiburg vom 18. März 1848 (Ges. Samlg. XXII 1848 S. 31): si les jésuites ont été chassés c'est pour avoir provoqué la guerre civile. Resolutionen der Citoyens du Valais vom 2. December 1847, s. Decret vom 9. Dez. im Recueil des lois VIII 1, 11.

<sup>37)</sup> Vgl. z. B. auch das Manifest der Sonderbundskantone vom 25. October 1847 (in Bd. XXI 312 der cit. Freiburger Gesetzessamlg. 1847).

<sup>38)</sup> Die Ursulinerinnen werden in Schwyz und Luzern ausgewiesen, in Wallis und Freiburg dagegen nicht; ferner vertreibt Freiburg die sœurs de St. Joseph, Wallis hingegen nicht; im Berner Jura waren ebenfalls Ursulinerinnen, ferner barmherzige Schwestern (sœurs de charité de St. Vincent de Paula), keine dieser beiden Genossenschaften ist als Affiliation der Jesuiten erklärt und aus diesem Grunde aufgehoben worden, trotzdem Bern schon im Jahre 1846 das Jesuitenverbot in seiner Verfassung hatte, vgl. Bbl. 1868 II, 802, III 71, 215.

<sup>39)</sup> Eine vollständige Uebersicht über die Jesuitenliteratur konnte ich mir nicht verschaffen; ich konnte übrigens nicht einmal die mir dem Namen nach bekannten Broschüren und Werke aufreiben. Erforderlich ist es auch nicht, diese Literatur zu bewältigen. Die Verhandlungen der Tagsatzung zeigen die verschiedenen Nüancen der Anschauungen, vgl. etwa Abschied 1846 277, 303, 317 — 333, Kaiser, Grundsätze schweizer. Politik 1875, 101. Aus Gioberti's Schriften gewinnen wir keinen Aufschluss über die rechtliche Bedeutung der Affiliation. Es dürfte jedoch kaum richtig sein, ihn als „Erfinder“ der affiliirten Gesellschaften zu bezeichnen, wie dies z. B. Attenhofer a. O. S. 47 tut; in seinem Buch „Die neuen Jesuiten“ unterscheidet Gioberti zwei Arten des äussern Jesuitismus oder der jesuitischen Klientel, deren eine aus einzelnen Personen, die andere grösstenteils aus geheimen Gesellschaften bestehe. Während er sodann die erstere Klasse als die weniger



zahlreiche bezeichnet, nennt er, als in die zweite Klasse fallend: die Damen vom heiligen Herzen (*la société du sacré cœur*), welche erst zu Anfang dieses Jahrhunderts vom franz. Jesuiten-Verein gestiftet, den Jesuiten den Weg für ihre Niederlassung bahnen, und, wenn dieselbe erfolgt ist, den Einfluss der Jesuiten zu verbreiten bemüht sind. Den Jesuiten folgen sogleich als ihre Gehilfen die Ignorantiner (*frères ignorantins*) nach, welchen das gemeine Volk zum Unterricht anvertraut wird, während den genannten Schwestern die Mädchenwelt zufalle, und die Jesuiten sich selbst die Erziehung der wolhabenden Jugend vorbehalten. Eine Begründung fehlt auch hier, ebenso eine Aufzählung aller Kongregationen und derjenigen geheimen Verbindungen, welche Gioberti als Zweigvereine der Jesuiten ansieht. Vgl. das XIX. u. XX. Kapitel des genannten Buches, welches ich allerdings nur in einer deutschen Uebersetzung von K. A. Seyfert (Leipzig 1851) benützen konnte.

<sup>40)</sup> Vgl. Abschied 1847 IV 104; vgl. Kellers Behauptung auf der Tagsatzung 1844: Als im Jahre 1814 die Regierung von Wallis den römischen Stuhl wieder um Jesuiten bat, hiess es, sie habe dieselben schon seit vier Jahren in den „Vätern des Glaubens“ im Lande; Abschied 1844 I 113.

<sup>41)</sup> Im Jahre 1882 kam eine Beschwerde aus dem Wallis an den Bundesrat, dass sich daselbst „Ligorianer“, Affiliirte der Jesuiten niedergelassen hätten. Die Beschwerde erwies sich als unbegründet. Auch hier nahm man die Affiliation als notorisch an. Bbl. 1883 II 881. (Gendre und Kons. beschwerten sich bei der B.-Vers. Diese verlangte vom B.-R. einen Bericht über die Frage der Affiliation der Ursulinerinnen. Der B.-R. erstattete diesen Bericht den 11. November 1872 (Bbl. 1872 III 545). Die B.-Vers. selbst trat, wie es scheint, auf diese Frage nicht ein, sie wies endlich den 30. September 1875 verschiedene Beschwerden von Gendre u. Kons. als unbegründet ab auf Grund eines neuen Berichtes des B.-R. vom 4. September 1875, in welchem die Affiliationsfrage nicht mehr berührt ist. B. 1875 IV 236, Postul. Slg. N. F. 27.)

<sup>42)</sup> Ich verweise ausserdem auf die Begründung des Art. 51 Abs. 2 in der Ständerats-Kommission des Jahres 1873; derselbe sei nötig, um gegen „Orden, welche Tendenzen verfolgen, die den-

jenigen der Jesuiten als verwandt betrachtet werden müssten“, vorgehen zu können, um der jesuitischen Wirksamkeit, unter welcher Form sie sich auch zeige, entgegenzutreten zu können (Protok. III II 27). Damit ist doch deutlich gesagt, dass gegen sog. jesuitische Propaganda, gegen den Jesuitismus nicht Art. 51 Abs. 1 anwendbar ist; jesuitische Gesinnung bedingt noch nicht ein Affiliationsverhältnis zum Jesuitenorden.

<sup>43)</sup> Von (jesuitenfreundlichen) katholischen Schriftstellern wird behauptet, das Verhältnis der Affiliation sei ein den Freimaurern eigentümliches; darüber habe ich nichts näheres in Erfahrung bringen können.

<sup>44)</sup> Es folgen dann Formulare nämlich: I. formula servanda saltem in substantialibus a Superioribus Regularibus Religionum etc. in erigendis seu instituendis confraternitatibus ac communicandis indulgentiis et gratiis spiritualibus quas a Sede Apostolica obtinuerunt; II. formula servanda in substantialibus ab Archiconfraternitatibus et Congregationibus pro aggregatione confraternitatum et congregationum.

<sup>45)</sup> Eine eigentümliche Ansicht entwickelte der Präfekt von Pruntrut, der über das Affiliationsverhältnis der Ursulinerinnen zu den Jesuiten um Auskunft gebeten wurde; er sagt (Bundesbl. 1872 III 557): es sei müssig, die Frage zu diskutieren, ob ein Orden demjenigen der Jesuiten affiliirt sei; denn für jeden, der die Sache in der Nähe ansehe, sei klar, dass im Sinne des Syllabus der jesuitische Geist über den ganzen katholischen Klerus und was mit ihm zusammenhänge verbreitet sei, und dass die Tendenz der Jesuiten, die Völker zu verdummen und sie dem päpstlichen Stule zu unterjochen, der ganzen katholischen Heeresmacht als Losungswort gelte.

<sup>46)</sup> So werden etwa angerufen: die Verpflichtung zum Cadavergehorsam (Const. VI § 1: sibi quisque persuadeat, quod, qui sub obedientia vivant, se ferri ac regi a divina Providentia per Superiores suos sinere debent, *proinde ac si cadaver essent*, quoquo versus ferri et quacumque ratione tractari se sinit, vel similiter atque senis baculus, qui ubicumque et quacumque in re velit eo uti qui eum manu tenet, ei inservit), der aus dem blinden Gehorsam sich ergebende Verzicht auf das eigene Urteil. (Const. III 1

§ 22: expedit inprimis ad profectum et valde necessarium est, ut omnes perfectae obedientiae se dedant, Superiorem (quicumque ille sit) loco Christi Domini Nostri agnoscentes . . . verumetiam conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et iudicii habere); der Gehorsam verpflichtet allerdings nicht zum manifestum peccatum, wie früher behauptet wurde (vgl. Const. III I § 23; c. VI I § 1 et in B).

<sup>47)</sup> Der Einwand Freiburgs auf der Tagsatzung 1845 I 31, ist auch von unserm Standpunkt aus nicht ohne weiteres unge-rechtfertigt, er lautet: en effet c'est la morale des Jésuites, leurs fonctions ecclésiastiques, leur organisation comme ordre religieux que l'on incrimine; or la Diète avec les éléments dont elle se compose, peut-elle décider de l'orthodoxie de leur morale, des règles d'un ordre religieux? — Keller hatte auf der Tagsatzung 1844 die Jesuiten als eine gemeingefährliche Macht bezeichnet wegen ihrer Constitutionen, ihrer Moral und ihrer Verbreitung (vgl. auch die Behauptungen von Bern u. Baselland im März 1845).

<sup>48)</sup> vgl. Const. VI 3: ut plenius possit Societas rebus spiritualibus iuxta sacrum institutum vacare, quoad eius fieri poterit, a negotiis saecularibus vel executorum vel procuratorum rerum civilium . . . (se absteineat). Ausnahmen sind allerdings möglich, — Politik, Intriguen etc. gehören wol nicht zu den „res spirituales“. Würde also der Orden seinen Statuten entsprechend sich auf res spirituales beschränkt haben, so wäre er wol kaum staatsgefährlich. — Vgl. allerdings die Behauptung Freiburgs (Tagsatzungs-Abschied 1845 I 31), jamais ces hommes apostoliques, tout dévoués à leur importante mission, n'ont cherché à exercer la moindre influence sur les affaires politiques; vgl. auch Luzern (1844 S. 144): „Der Beruf der Jesuiten sei einerseits Erziehung und Bildung der Jugend, anderseits die Verteidigung und Ausbreitung des katholischen Glaubens.“ — Dies mag richtig sein, es kommt aber darauf an, wie man diesen an und für sich erlaubten, ja löblichen Beruf ausgeübt hat und auszuüben gesonnen ist.

<sup>49)</sup> Vgl. insbesondere die Nachweisungen bei Huber a. O. S. 25: „Fast alle die besonderen Zwecke der früheren Orden, deren Förderung für die Kirche noch nützlich und nötig war, nahmen Loyola und seine Genossen wieder auf und fasten sie in

ihrer Aufgabe zusammen“. Die Exercitien scheint Loyola denjenigen, welche in dem Buch des Benediktinerabtes zu Manresa, Garcia Cisnero niedergelegt sind, nachgebildet zu haben (S. 23); „von Franz von Assisi scheint sich Loyola sowol das Bild vom Leichnam, sowie noch andere, welche die unbedingte Willenslosigkeit in der Hand Gottes bezeichnen, angeeignet zu haben“ (S. 49); „die Stiftung der Tertiärer Franz' von Assisi, sowie die marianischen Kongregationen, welche die Dominikaner gegründet hatten, wurden von den Jesuiten nachgeahmt, oder direkt herüber genommen und mit grösstem Eifer weiter kultivirt und in Flor gebracht“ (S. 27).

<sup>50)</sup> Attenhofer a. O. 47 sagt mit Bezugnahme auf Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts I 375: bei den Nonnen von Notre-Dame und den Frauen des Herzens Jesu kann insofern von einer Affiliät mit den Jesuiten gesprochen werden, dass sie s. Z. von hervorragenden Männern dieses Ordens gegründet wurden.

<sup>51)</sup> v. Schulte a. O. 50: „Den Jesuiten folgen manche weibliche Orden vom Sacré Cœur, das nach wiederholt mir gemachten Mitteilungen von den Mitgiften ihnen eine Tantième verabfolgen soll, bis auf jene Nonnenklöster, die sie als ausserordentliche oder ordentliche Beichtväter zu leiten ein Recht haben oder überhaupt f a k t i s c h leiten.“ — Ist die Verabfolgung der Tantième bloß eine tatsächliche Uebung, ist überhaupt die Leitung bloß eine faktische, noch keine rechtlich normirte, so begründet dies nach dem im Text Gesagten keine Affiliation.

<sup>52)</sup> Vgl. Statuten der Ursulinerinnen:

I 11: dans les lieux, où il y a des Jésuites, on s'adresse à eux pour la confession, que l'on fait dans leur église; là où il n'y en a point, on choisit des prêtres séculiers avec l'approbation de l'ordinaire;

oder

II 26: ainsi en vertu de ce voeu on ne pourra ni . . . ni consentir à des innovations, qui altéraient l'Institut en des points importants, tels que ceux . . . du choix des confesseurs parmi les Pères Jésuites dans les lieux, où il y en aura;

oder

VII 9: la nomination à tous les emplois se fera en présence de l'autorité ecclésiastique ; ainsi Msg. l'Evêque diocésain sera prié d'y présider par lui-même ou par un député, on le priera aussi de se faire accompagner de deux assesseurs, en lui exprimant le voeu, que ce soient de R. Pères Jésuites, s'il y en aura dans l'endroit ;

II 10: la Supérieure consultera les R. Pères Jésuites dans les affaires de grande importance ; et s'ils ont un établissement dans l'endroit, elle les priera de faire deux exhortations par mois à sa communauté.

Die Const. Soc. Jesu VI, 3 § 5 bestimmen zwar: Cum homines ibidem huius Societatis semper parati esse debeant ad discurrendum per quasvis mundi partes quo fuerint a Summo Pontifice vel a suis Superioribus missi, non debent curam animarum neque item mulierum religiosarum vel aliarum quarumcunque suscipere, ut ordinarie illarum confessiones audiant vel ipsas regant, quamvis nihil repugnet, semel unius monasterii confessiones ob speciales causas audire. Eine Berufung auf diese Bestimmung und die Möglichkeit der Affiliation religiöser Genossenschaften ganz allgemein zu läugnen, wäre durchaus unzulässig. Die Jesuiten können sich von dieser Bestimmung dispensiren. Es ist notorische Tatsache, dass dies geschehen ist. Der Artikel dient auch zum Beleg für die Ansicht, dass es nicht der Inhalt der Konstitutionen ist, welcher schon an und für sich die Jesuiten zur staatsgefährlichen Institution stempelt.

<sup>53)</sup> Die in Bbl. 1872, III 556 mitgeteilte Erklärung stimmt nicht mit den Statuten überein, ist demnach wertlos, so lang diese Statuten bestehen; sie stimmt auch nicht mit der Erklärung des Staatsrates — so gewunden und ausweichend dieselbe lautet — ; aus der Erklärung des Staatsr. geht hervor, dass die Praxis mit den Statuten übereinstimmt, sie lautet: „es sei zwar richtig, (!) dass der Bischof wenn aus dem Kanton gebürtige Jesuiten sich zufällig (?!) und vorübergehend in Freiburg befinden, diese aus Mangel von verfügbaren Weltgeistlichen (?) zeitweilig beauftragt habe, im Kloster der Ursulinerinnen als Kaplane die Kirche zu bedienen.“ . . .



<sup>54)</sup> Es heisst: die Jesuitinnen seien 1540 von Isabella Rosella von Barcellona nach der Ordensverfassung der Jesuiten und mit den nämlichen vier Ordensgelübden gegründet worden. Paul III. habe ihnen die Bestätigung versagt, Urban VIII. (1623—1644) sie förmlich aufgehoben auf Veranlassung der Jesuiten. Seither kamen sie nur zerstreut hie und dort vor.

<sup>55)</sup> Die citirte Volksschrift teilt S. 95 ein Schreiben des Jesuiten Sineo de la Tour an den bischöflichen Generalvikar Schaller in Freiburg vom 16. Dezember 1814 mit, des Inhalts: schon zur Mediationszeit hätte man in Freiburg wol die Jesuiten einführen können wie in Wallis, aber es sei schwer gewesen, „weil damals alles höchst geheim behalten werden musste.“ —

Die Ligorianer (Redemptoristen, Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris) sind m. E. keine affiliirte Gesellschaft der Jesuiten. Ob dieselben dem Jesuitenorden verwandt sind, ist eine andere Frage. Diese Frage ist im Jahre 1873 für das Deutsche Reichsrecht bejaht worden; das deutsche Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 findet auf die Ligorianer gemäss dem Beschluss des Deutschen Bundesrates vom 20. Mai 1873 Anwendung, vgl. Archiv f. kath. K.-R. XXX 262 ff. v. Schulte, Orden a. O. 47, dass. Archiv XXV 323—325; (über affiliirte Bruderschaften der Ligorianer vgl. dass. Archiv LXI 132.) Ueber die Anregung der Rücknahme des citirten Bundesrathsbeschl. vom 20. Mai 1873 hinsichtlich der Ligorianer vgl. dass. Archiv 1890, LXIV 429.

---